



Landkreis
Barnim

PRÜFBERICHT DES RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMTES

Jahresabschluss
der Stadt Werneuchen
für das Jahr 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Prüfungsgegenstand	1
1.2	Art und Umfang der Prüfung	3
1.3	Vorjahresabschluss	4
2	Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung	5
2.1	Haushaltssatzung und Haushaltsplanung	5
2.2	Plan-Ist-Vergleich, Haushaltsermächtigungen	9
2.2.1	Ergebnishaushalt	9
2.2.2	Finanzhaushalt	10
2.2.3	Ermächtigungen	12
2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
2.4	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	13
2.4.1	Buchführung und Rechnungswesen	13
2.4.2	Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	16
3	Prüfung des Jahresabschlusses 2018	20
3.1	Prüfung der Ergebnisrechnung	20
3.1.1	Ordentliches Ergebnis	22
3.1.2	Außerordentliches Ergebnis	24
3.1.3	Teilergebnisrechnungen	24
3.2	Prüfung der Finanzrechnung	25
3.2.1	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	25
3.2.2	Saldo aus Investitionstätigkeit	26
3.2.3	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26
3.2.4	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	27
3.2.5	Teilfinanzrechnungen	27
3.3	Prüfung der Bilanz	28
3.3.1	Aktiva	29
3.3.2	Passiva	36
3.4	Prüfung des Rechenschaftsberichtes	41
3.5	Prüfung des Anhangs und der Anlagen	42
4	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	44
4.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	44
4.2	Zukünftige Entwicklung und wesentliche Risiken	44
4.3	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Unstimmigkeiten Jahresabschlussdaten am 3. August 2022.....	3
Tabelle 2:	Plandaten – Ergebnishaushalt	7
Tabelle 3:	Plandaten – Finanzhaushalt.....	7
Tabelle 4:	Nachtrags-Abweichungen zwischen Beschluss und Bekanntmachung	8
Tabelle 5:	Plandaten – Einzahlungen und Auszahlungen.....	8
Tabelle 6:	Ergebnishaushalt.....	9
Tabelle 7:	Finanzhaushalt (Finanzrechnungsergebnis Stand 16.05.2023).....	11
Tabelle 8:	Ergebnisrechnung (Stand 16. Mai 2023).....	22
Tabelle 9:	Finanzrechnung (Stand 16. Mai 2023)	25
Tabelle 10:	Bilanzabweichungen 2015 bis 2017	29
Tabelle 11:	Bilanzwerte AKTIVA (Stand 16.05.2023)	30
Tabelle 12:	Vergleich Finanzanlagenerhöhung - Anlagevermögen.....	33
Tabelle 13:	Bilanzwerte PASSIVA (Stand 16.05.2023).....	37
Tabelle 14:	Rücklagen aus Überschüssen (Stand 16.05.2023)	37
Tabelle 15:	Sonderposten (Stand 16.05.2023)	38
Tabelle 16:	Entwicklung der Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	39

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsgegenstand

Nach § 82 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) hat die Stadt Werneuchen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin. Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 in der Fassung vom 18. Dezember 2020 bestand für kommunale Jahresabschlüsse bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2022 verkürzte Jahresabschlüsse aufzustellen.

Prüfungsfeststellung Nr. 1:

Der Jahresabschluss 2018 wäre bis zum 31. Dezember 2019 zu beschließen gewesen. Mit dem Stadtverordneten-Beschluss Fin/147/2020 vom 11. Februar 2021 wollte die Verwaltung von der Möglichkeit Gebrauch machen, verkürzte Jahresabschlüsse beschließen zu lassen. In der Beschlussvorlage heißt es: „Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Werneuchen ist bezogen auf die drei Rechnungen fertiggestellt, lediglich die zugehörigen Bestandteile wären noch zu fertigen. Die Rechnungen für 2019 stehen kurz vor der Fertigstellung. Mit dem Beschluss wird es möglich, auf die genannten Bestandteile für die Jahre 2018 und 2019 zu verzichten und die Jahresabschlüsse gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen.“ Bis zum 31. Dezember 2022 hätten die verkürzten Jahresabschlüsse 2018 und 2019 gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2020 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Im Oktober 2022 wurden dem RGPA zwar Buchungsdaten zum Jahresabschluss 2018 übergeben, jedoch nicht in der gewünschten Form und vor allem kein Entwurf des Jahresabschluss dazu, der als Prüfungsgrundlage notwendig gewesen wäre. Die Sachstandsanfrage des RGPA vom 23. November 2022 blieb unbeantwortet, weshalb mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 erneut eine Anfrage seitens des RGPA erfolgte, wann mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2018 und der erneuten Übergabe der Buchungsdaten zu rechnen ist.

Da die Frist für verkürzte Jahresabschlüsse nunmehr verstrichen ist, müssen die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 ebenso wie der Jahresabschluss 2020 in vollständiger Fassung aufgestellt werden.

In einem Klärungsgespräch zwischen RGPA, Kommunalaufsicht, Bürgermeister und Kämmerin der Stadt Werneuchen am 1. März 2023 wurde eine zeitnahe Übergabe des Jahresabschlusses 2018 vereinbart. Die Verwaltung hat daraufhin am 8. März 2023 Teile des Jahresabschlusses 2019 zur Prüfung übersandt. Ergänzend wurden

am 30. März 2023 die Anlagenübersicht und am 6. April 2023 der Rechenschaftsbericht nachgereicht. Die Prüfung fand vom 8. März 2023 bis zum 11. Mai 2023 statt. Die in dieser Zeit vorgenommenen Klärungsversuche führten nicht zum Erfolg. Bis zum Ende der Prüfung konnte kein stimmiger Jahresabschluss vorgelegt werden.

Aufgrund von festgestellten Unstimmigkeiten während der Prüfung wurden Änderungen der Bilanz am 24. März 2023, 11. Mai 2023 und 16. Mai 2023 sowie der Finanzrechnung am 25. März 2023 und am 11. Mai 2023 übergeben. Der aktuell vorliegende Jahresabschlussentwurf vom 16. Mai 2023 weist weiterhin Unstimmigkeiten auf, die in diesem Prüfbericht noch näher ausgeführt werden. Da auch die Vorjahresbuchungen in die Klärung mit einzubeziehen sind, ist eine tiefergehende Analyse notwendig. Zur Klärung wurde mit dem Softwarehaus mps der nächste freie Termin vom 10. Juli bis 13. Juli 2023 vereinbart.

Prüfungsfeststellung Nr. 2:

Das RGPA weist darauf hin, dass eine zeitnahe Aufarbeitung der Jahresabschlüsse dringend geboten ist. Mit der Änderung der BbgKVerf durch den neu eingefügten Absatz 6 ist ab 1. Dezember 2024 für die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen durch die Kommunen die Vorlage zeitnaher Jahresabschlüsse verpflichtend. Konkret heißt das, dass für die rechtzeitige Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Jahresabschluss 2022 spätestens bis 31. Dezember 2024 aufgestellt, geprüft und beschlossen sein muss.

Prüfungsfeststellung Nr. 3:

Gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf ist der Entwurf des Jahresabschlusses durch den Kämmerer aufzustellen und der geprüfte Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vorzulegen. Datum und Unterschrift der Kämmerin fehlten im vorgelegten Entwurf.

Am 3. August 2022 wurden dem Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten unter Tagesordnungspunkt Ö 6 als Informationsvorlage Ergebnis- und Finanzrechnungen der Jahre 2018 bis 2020 sowie übertragene Ermächtigungen vorgelegt. In der Sitzung wurden Unstimmigkeiten in den Übersichten festgestellt, weshalb neue Übersichten durch die Verwaltung vorgelegt werden sollten.

Die Abweichungen zum tatsächlichen Jahresergebnis stellen sich wie folgt dar:

	Angaben in €		
	Vorlage 3. August 2022	Vorlage 8. März 2023	Abweichung
Gesamtergebnis des Vorjahres (2017)	2.157.751,10	711.330,90	-1.446.420,20
Gesamtergebnis des laufenden Jahres (2018)	2.660.734,93	1.531.491,57	-1.129.243,36

Vorauss. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Vorjahres (2017)	-16.159,02	106.084,79	122.243,81
Vorauss. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (2018)	2.834.778,35	2.755.883,33	78.895,02

Tabelle 1: Unstimmigkeiten Jahresabschlussdaten am 3. August 2022

Prüfungsfeststellung Nr. 4:

Bereits in der Vorlage der voraussichtlichen Jahresabschlussdaten 2018 sowie der Vorjahreswerte lagen Unstimmigkeiten zu den bis dahin bekannten Jahresergebnissen vor. Es handelt sich um erhebliche Abweichungen zu den tatsächlichen Werten.

Die dem Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten vorgelegten Übersichten basieren auf Auswertungen aus der Finanzsoftware vom 26. Juli 2022. Nach Auskunft der Kämmerin liegt der Fehler darin begründet, dass in der Software versehentlich keine Einschränkung auf das jeweilige Haushaltsjahr vorgenommen wurde.

Eine Korrektur durch Filtersetzung war jederzeit ohne Aufwand möglich. Nicht nachvollziehbar ist, warum den Ausschussmitgliedern dennoch keine korrigierten Übersichten übermittelt wurden.

1.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde nach § 104 BbgKVerf durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen. Aufgabe des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (RGPA) ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Stadt Werneuchen gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2018 vorgelegt worden:

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- b) Jahresabschluss mit
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Teilrechnungen
 - Bilanz
 - Rechenschaftsbericht
- c) Anlagen mit

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüferin.

Der Bürgermeister hat dem RGPA in einer Vollständigkeitserklärung vom 3. März 2023 bestätigt, dass im Entwurf des Jahresabschlusses alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Entwurfes des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind vom RGPA bei der Prüfung auch nicht festgestellt worden.

1.3 Vorjahresabschluss

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 wurde mit Datum vom 23. März 2020 abgeschlossen und der Kämmerin übergeben.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2017 mit ihren Anlagen wurden mit Beschlussnummer Fin/129/2020, Fin/131/2020, Fin/133/2020 und Fin/135/2020 am 23. Juli 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Des Weiteren wurde dem Bürgermeister mit Beschlussnummer Fin/130/2020, Fin/132/2020, Fin/134/2020 und Fin/136/2020 Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse mit ihren Anlagen wurden der Kommunalaufsicht am 18. September 2020 übergeben.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen in der Ausgabe Nummer 10 vom 14. Oktober 2020.

Prüfungsfeststellung Nr. 5:

Die Beschlussfassung erfolgte nicht fristgerecht entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf. Zudem ist der Jahresabschluss mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschluss vorzulegen. Dies ist künftig zu beachten.

Prüfungsfeststellung Nr. 6:

Gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf ist der Entwurf des Jahresabschlusses durch den Kämmerer aufzustellen und der geprüfte Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vorzulegen. Aufstellungs- und Feststellungsdatum sowie die entsprechenden Unterschriften der Kämmerin und des Bürgermeisters fehlten in den Vorjahresabschlüssen.

Der Jahresabschluss ist vor der Feststellung durch die Stadtverordnetenversammlung durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Wird der Jahresabschluss nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

Prüfungsfeststellung Nr. 7:

Es ist festzustellen, dass während oder nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 noch Buchungen in der Ergebnisrechnung getätigt wurden, die zu einem um 34.456,42 € geänderten Jahresergebnis 2017 führten. Der den Stadtverordneten mit Beschluss-Nr. Fin/135/2020 vorgelegte und beschlossene Jahresabschluss weist einen Gesamtüberschuss in Höhe von 745.787,32 € aus. Dies entspricht nicht dem in der Buchführung mit Stand vom 16. Mai 2023 vorgelegten Jahresergebnis 2017 in Höhe von 711.330,90 €. Darüber hinaus ergeben sich aktuell in der Buchführung andere Bilanz- und Jahresergebniswerte für die Jahre 2015 und 2016 (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 52, Tabelle 10). Bis zum Ende der Prüfung konnte keine Klärung erfolgen, welche Korrekturbuchungen zu diesen Änderungen führten.

Das RGPA macht darauf aufmerksam, dass Änderungen von beschlossenen Jahresabschlüssen nicht zulässig sind. Gemäß § 37 Abs. 2 KomHKV sind Jahresabschlüsse dauernd aufzubewahren, bei datenverarbeitungsgestützter Buchführung in ausgedruckter Form. Ausdruck und Buchführung müssen übereinstimmen. Für die Jahre 2015 bis 2017 ist dies nicht gegeben.

Notwendige Korrekturen für zurückliegende Jahre sind nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung nur im Folgejahr, das heißt, im dann noch nicht beschlossenen Jahresabschluss, vorzunehmen. Da die Stadt Werneuchen mit den Jahresabschlüssen bereits sehr weit im Rückstand ist, wird ihr seitens des RGPA eingeräumt, die Aufarbeitung der Korrekturbuchungen im Jahresabschluss 2019 vorzunehmen. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2018 kann daher nicht erfolgen.

2 Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung

2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2018 wurde auf der Gemeindevertretersitzung der Stadt Werneuchen am 14. Dezember 2018 unter der Beschlussnummer Fin/086/2017 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte am 19. Januar 2018 im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen Nr. 1/2018. Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 erhielt die Kommunalaufsichtsbehörde die beschlossenen Unterlagen.

Prüfungsfeststellung Nr. 8:

Die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2018 lagen gemäß § 3 KomHKV ordnungsgemäß vor. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde am 14. Dezember 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und erst am 20. Februar 2018 der Kommunalaufsichtsbehörde zugesandt. Das RGPA gibt den Hinweis, dass die Übergabe an die Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah zu erfolgen hat. Eine Bekanntgabe des Haushaltsplans, bevor die Kommunalaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Prüfung hatte, birgt die Gefahr in sich, dass Beanstandungen erfolgen und der Haushaltsplan in Gänze unwirksam ist. Dies ist zukünftig zu beachten.

Ferner ist festzustellen, dass im Vorbericht zum Haushalt unter Punkt 7 das in den Eigenbetrieb Wasserver- und Abwasserentsorgung eingebrachte Eigenkapital mit 7.577.355,46 € falsch dargestellt wurde. Durch weitere Einbringung von Anlagevermögen betrug das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2018 bereits 7.832.966,67 €.

Prüfungsfeststellung Nr. 9:

Die Stadt Werneuchen befand sich bis zum 19. Januar 2018 in der vorläufigen Haushaltsführung. Im Rahmen der Prüfung wurden keine Auszahlungen festgestellt, die einen Verstoß gegen die besonderen Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf darstellen. Seitens des RGPA wird empfohlen, Maßnahmen und Verfahren im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung in einer Dienstanweisung (DA) zu regeln.

Mit Beschlussnummer Fin/093/2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 31. Mai 2018 ein erster Nachtrag beschlossen. Es erfolgte keine Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Juni 2018 im Amtsblatt Nr. 7 für die Stadt Werneuchen.

Prüfungsfeststellung Nr. 10:

Die Stadt Werneuchen hat für das Haushaltsjahr 2018 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Diese wurde insbesondere notwendig durch erhöhte Schlüsselzuweisungen sowie die Einbindung weiterer Baumaßnahmen wie zum Beispiel die Neugestaltung des Parks im Ortsteil Tiefensee. Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine weitere Nachtragshaushaltssatzung erforderlich gemacht hätten.

In der Haushalts- und Nachtragsatzung 2019 wurden folgende Eckdaten festgelegt:

Angaben in €

	Haushalt vom 14. Dezember 2018	Nachtrag vom 31. Mai 2018
Ordentliche Erträge	14.439.200	14.854.200
Ordentliche Aufwendungen	14.346.600	14.587.600
Außerordentliche Erträge	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0

Tabelle 2: Plandaten – Ergebnishaushalt

Prüfungsfeststellung Nr. 11:

Der gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vorgeschriebene Haushaltsausgleich war somit gegeben. Die Ertragskraft der Stadt Werneuchen reichte nach den Plan-Ansätzen aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

Angaben in €

	Haushalt vom 14. Dezember 2018	Nachtrag vom 31. Mai 2018
Summe Einzahlungen	14.303.600	14.722.600
Summe Auszahlungen	14.537.000	14.802.000
Kreditermächtigungen	0	0
Verpflichtungsermächtigungen	0	0

Tabelle 3: Plandaten – Finanzhaushalt

Prüfungsfeststellung Nr. 12:

In der Bekanntmachung des 1. Nachtrags zum Haushaltsplan 2018 wurden im Bereich Finanzeinzahlungen und Finanzauszahlungen zum Teil andere Werte veröffentlicht als der Beschluss der Stadtverordneten Fin/093/2018 vom 31. Mai 2018 beinhaltet. Die Unterschiede sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Nach Auskunft der Kämmerin handelt es sich um ein Versehen. Die Finanzeinzahlungen und Finanzauszahlungen sind somit nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden. In der Rechtsfolge ist der 1. Nachtrag zum Haushaltsplan nicht rechtswirksam geworden, für das Verwaltungshandeln in Bezug auf die im Nachtrag vorgesehenen Mehrbeträge mangelt es an einer Rechtsgrundlage. Die Veröffentlichung anderer Haushaltsansätze als die, die durch die Stadtverordneten beschlossen wurden, stellt einen schweren Verstoß dar.

Hinzu kommt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde nicht über die Nachtragsatzung und den Nachtragshaushalt in Kenntnis gesetzt wurde. Auch für eine Nachtragsatzung besteht eine Vorlagepflicht an die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf.

Darüber hinaus wird in der Vorlage zum Stadtverordnetenbeschluss vom 31. Mai 2018 ein Rechenfehler in Höhe von 50.000,00€ in der Darstellung des Gesamtbetrages der Finanzeinzahlungen ausgewiesen.

Um derartige Mängel künftig zu vermeiden, wird der Verwaltung dringend geraten, durch organisatorische Maßnahmen den geordneten Verwaltungsablauf sicher zu stellen.

Angaben in €

	Nachtrag gemäß Beschluss vom 31. Mai 2018	Bekanntmachung des Nachtrags am 22. Juni 2018
Summe Einzahlungen	14.722.600	14.822.600
Summe Auszahlungen	14.802.000	14.702.000
Davon bei den: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.778.200	13.828.200
Davon bei den: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.200.100	13.100.100

Tabelle 4: Nachtrags-Abweichungen zwischen Beschluss und Bekanntmachung

Von den Ein- bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Angaben in €

	Haushalt vom 14. Dezember 2018	Nachtrag vom 31. Mai 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.363.200	13.778.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.959.100	13.200.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	940.400	994.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.498.900	1.601.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	79.000	79.000

Tabelle 5: Plandaten – Einzahlungen und Auszahlungen

Prüfungsfeststellung Nr. 13:

Das RGPA weist darauf hin, dass gemäß § 6 Absatz 4 KomHKV für die Teilhaushalte Produktziele und Kennzahlen zur Zielerreichung festzulegen sind.

Prüfungsfeststellung Nr. 14:

Derzeit geregelt ist, dass die Kämmerin der Stadt Werneuchen in Personalunion auch die Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters wahrnimmt.

Das RGPA gibt zu Bedenken, dass die Stellung der Kämmerin gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten in Bezug auf haushaltsrechtliche Angelegenheiten zu Interessenkonflikten führen kann. Eine Ausübung beider Funktionen in Personalunion ist daher für diese Angelegenheiten nicht zulässig. Für den Vertretungsfall in haushaltsrechtliche Angelegenheiten sollte daher ein weiterer Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten benannt werden.

2.2 Plan-Ist-Vergleich, Haushaltsermächtigungen

Der Vergleich der fortgeschriebenen Ansätze mit den Ist-Werten liefert notwendige Informationen über die Zielerreichung und soll die zukünftige Steuerung des Haushaltes sowie die Optimierung der Planungsqualität unterstützen.

2.2.1 Ergebnishaushalt

Angaben in €

Ergebnishaushalt in Euro			
	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.182.273,54	15.163.200,00	17.150.303,36
- Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.676.924,14	15.482.157,36	15.740.564,20
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	505.349,40	-318.957,36	1.409.739,16
+ Finanzergebnis	113.396,50	89.800,00	88.106,33
= Ordentliches Jahresergebnis	618.745,90	-229.157,36	1.497.845,49
Außerordentliche Erträge	313.873,00	0,00	190.794,08
- Außerordentliche Aufwendungen	221.288,00	0,00	157.148,00
= Außerordentliches Jahresergebnis	92.585,00	0,00	33.646,08
Gesamtergebnis	711.330,90	-229.157,36	1.531.491,57

Tabelle 6: Ergebnishaushalt

Neben den in der Tabelle dargestellten Planansätzen für das Haushaltsjahr 2018 standen aus dem Vorjahr zusätzliche Ermächtigungen für die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 304.060,48 € zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung Nr. 15:

Während im Nachtrag ein Gesamtüberschuss von 266.600,00 € und im fortgeschriebenen Ansatz ein Defizit von 229.157,36 € geplant waren, fiel das tatsächliche Ergebnis mit einem Überschuss von 1.531.491,57 € deutlich besser aus. Grund dafür waren deutliche Mehrerträge in der laufenden Verwaltungstätigkeit, vor allem im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben.

Auf den Seiten 6 - 14 des Rechenschaftsberichtes werden wesentliche Abweichungen erläutert. Laut Punkt 4 des Rechenschaftsberichtes sollten sich die dargestellten Abweichungen auf die fortgeschriebenen Planansätze beziehen. Es ist festzustellen, dass stattdessen zum Teil auch auf Planansätze vom 14. Dezember 2017 oder auf Nachtragsplanansätze vom 31. Mai 2018 zurückgegriffen wurde, ohne dass dies im Rechenschaftsbericht deutlich wird. Das RGPA weist darauf hin, dass die Abweichungsanalyse künftig einheitlich erfolgen sollte. Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 KomHKV ist die Abweichung zwischen Ergebnis und Haushaltsansatz näher zu erläutern. Nach Auffassung des RGPA sind dies im Falle von Nachtragshaushaltsplänen die Werte des letzten Nachtrages.

Prüfungsfeststellung Nr. 16:

Bisher erfolgte keine unterjährige Berichterstattung über den Stand des Haushaltsvollzugs. Das RGPA macht darauf aufmerksam, dass gemäß § 29 KomHKV die Gemeindevertretung unterjährig mindestens halbjährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten ist.

2.2.2 Finanzhaushalt

Angaben in €

Finanzhaushalt			
	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.100.672,67	14.193.200,00	16.305.218,17
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.419.605,65	13.441.100,00	13.626.726,42
Saldo	1.681.067,02	752.100,00	2.678.491,75
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.038.249,08	1.048.400,00	1.275.212,19
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.486.557,21	2.910.971,02	1.118.058,18
Saldo	-1.448.308,13	-1.862.571,02	157.154,01
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	232.758,89	-1.110.471,02	2.835.645,76

Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.368,48	79.000,00	74.600,36
Saldo	-74.368,48	-79.000,00	-74.600,36
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00
Veränderungen am Bestand an Zahlungsmitteln	158.390,41	-1.189.471,02	2.761.045,40
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.847.886,30	1.693.400,00	2.953.971,09
Bestand an fremden Finanzmitteln	-52.305,62	0,00	-5.162,07
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.953.971,09	503.928,98	5.709.854,42

Tabelle 7: Finanzhaushalt (Finanzrechnungsergebnis Stand 16.05.2023)

Aus dem Vorjahr standen außerdem noch übertragene Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.272.204,72 € zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung Nr. 17:

Während im Nachtrag die geplante Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln bei -108.400,00 € prognostiziert wurde, ergab sich vor allem durch Ermächtigungsübertragungen ein fortgeschriebener Ansatz von -1.189.471,02 €. Im Ergebnis fiel die Veränderung des Bestandes deutlich positiver aus, was vor allem an erhöhten Steuereinzahlungen und geringeren Investitionsauszahlungen lag.

Der voraussichtliche Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2018 stimmt nicht mit dem Bestand an liquiden Mitteln überein. Die Differenz beträgt 6.027,21 € und betrifft die im Tagesabschluss ausgewiesenen Schwebeposten (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 50).

2.2.3 Ermächtigungen

Im jeweiligen Haushaltsjahr können zum Jahresabschluss Reste auf Konten der Finanz- und Ergebnisrechnung gebildet werden, die im neuen Haushaltsjahr zusätzlich zu den dortigen Planansätzen zur Verfügung stehen.

Die Reste werden gebildet, wenn Verbindlichkeiten im abschließenden Haushaltsjahr entstanden sind oder die geplanten Maßnahmen sich verschoben haben, bis zur Höhe der Differenz aus Ansatz und Anordnung. Bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Prüfungsfeststellung Nr. 18:

Im Prüfungszeitraum konnte durch die Verwaltung nicht geklärt werden, in welcher Höhe tatsächlich Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen wurden.

Im Rechenschaftsbericht auf Seite 18 werden Ermächtigungen in Höhe 618.158,90 € im Ergebnishaushalt und 1.077.349,87 € im Finanzhaushalt genannt. Demgegenüber werden auf Seite 16 im Rechenschaftsbericht investive Ermächtigungen des Finanzhaushalts in Höhe von 1.542.151,39 € aufgeführt. Dieser Wert entspricht auch der zur Prüfung übergebenen finalen Ermächtigungsübersicht für den Finanzhaushalt. Dort sind allerdings Ermächtigungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 304.060,48 € dargestellt. Die zur Prüfung vorgelegten Anträge auf Ermächtigungsübertragungen, die durch die Kämmerin im Einzelfall geprüft und bestätigt worden sind, belaufen sich in Summe auf 245.500,00 € im Ergebnishaushalt und 1.297.914,51 € im Finanzhaushalt.

Da die Summe der vorgelegten Anträge deutlich geringer ausfällt als die Summe der gebuchten Ermächtigungen ist davon auszugehen, dass nicht für alle Übertragungen Anträge vorlagen. Das RGPA weist darauf hin, dass für eine Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen die Voraussetzungen nach § 24 KomHKV gegeben und nachvollziehbar sein müssen. Die Dokumentation muss richtig und vollständig erfolgen.

Prüfungsfeststellung Nr. 19:

Unter den gebuchten Ermächtigungen befindet sich im Produkt 54.1.01 – Gemeindestraßen - im Konto 524100 eine Ermächtigung zur Übertragung freier Mittel in Höhe von 20.000,00 €, obwohl in dem Konto nur noch Haushaltsmittel von 13.120,93 € zur Verfügung standen. Hier scheint eine fehlerhafte Bewilligung vorzuliegen. Eine Erklärung dazu wurde im Prüfungszeitraum durch die Verwaltung nicht abgegeben.

2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind aufgrund der Regelungen des § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

In § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen ist die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auf 10.000,00 € festgesetzt.

Insgesamt wurden im Jahresabschluss der Stadt Werneuchen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 177.653,50 € ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung Nr. 20:

Alle Anträge wurden durch die Kämmerin im Einzelfall geprüft und bestätigt. Vier Anträge überstiegen die festgesetzte Wertgrenze von 10.000,00 €, Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfolgte mit den Beschlüssen Fin/095/2018, Fin/096/2018, Bv/332/2018 und Bv/344/2018. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Anträge sind gemäß § 70 Absatz 1 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dies ist nicht erfolgt.

Prüfungsfeststellung Nr. 21:

Die vorgelegten Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unterhalb der Wertgrenze lagen, ließen eine Prüfung auf Zulässigkeit nach § 70 BbgKVerf nicht zu, da aus dem Antrag der Antragsgrund nicht erkennbar war und die auskunftsgemäß vormals angehängten begründenden Unterlagen zur Buchung abgenommen wurden. Das RGPA weist darauf hin, dass künftig dafür Sorge zu tragen ist, dass die Anträge vollständig ausgefüllt werden und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung ohne größeren Aufwand nachvollziehbar ist.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

2.4.1 Buchführung und Rechnungswesen

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung der Software *mpsNF* des Herstellers mps public solutions gmbh (MPS). Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dieser Software in der Version *mpsNF2.0.5.001* erstellt.

Prüfungsfeststellung Nr. 22:

Die eingesetzte Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

In der Konfiguration und Nutzung der Software sollte jedoch gemeinsam mit dem Softwareanbieter an Verbesserungen gearbeitet werden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung erfüllt werden. Dazu gehören unter anderem,

- *dass bei der Buchung auf Bilanzkonten das jeweilige Bilanzkonto auf der Anordnung mit abgedruckt wird,*
- *dass das Feld „Buchungstext“ bei jeder Buchung gefüllt ist,*

- dass das Feld „Buchungstext“ nicht nur Rechnungs- oder Auftragsnummern enthält, sondern auch Texte oder Zeiträume, die auf den Sachverhalt schließen lassen,
- dass auf den Auswertungen aus der Software immer erkennbar ist, um welches Jahr und/oder welchen Stand es sich handelt,
- dass die Nummerierung der Passivseite der Bilanz entsprechend § 57 Abs. 4 KomHKV erfolgt.

Prüfungsfeststellung Nr. 23:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass aufgrund von Mitarbeiterwechsel im IT-Bereich bereits seit Jahren keine Updates zur Finanzsoftware eingespielt wurden. Am 12. April 2023 erfolgte daraufhin eine Aktualisierung auf die derzeit gültige Version mpsNF20-022_002.

Das RGPA weist darauf hin, dass künftig dafür Sorge zu tragen ist, dass zur Verfügung gestellte Updates zeitnah eingespielt werden.

Gemäß § 33 Abs. 5 Nr. 1 KomHKV darf nur freigegebene Software eingesetzt werden. Das gilt auch für Updates. Neue oder zu aktualisierende Software-Systeme der Finanzbuchhaltung sowie zugehörige Schnittstellen zu anderen Anwendungen sind, vor Implementierung in die Live-Umgebung, in einer Testumgebung durch kaufmännische Fachkräfte sowie IT-Fachkräfte zu testen. Dabei ist durch die jeweiligen Fachkräfte auf die jeweils fachspezifische Korrektheit zu achten (z. B. kaufmännische Aspekte/IT-Aspekte). Die Regelungen in § 20 der DA für die Finanzbuchhaltung sind hierfür nicht ausreichend.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KomHKV muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Prüfungsfeststellung Nr. 24:

Die Buchführung gibt Anlass zu Beanstandungen. Insbesondere die mangelhafte Dokumentation und Ablage der Buchungsvorgänge und damit die mangelhafte Nachvollziehbarkeit der Buchungen wird beanstandet. Die Prüfung gestaltete sich daher äußerst schwierig. Zum Teil wurden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt, die nicht das Berichtsjahr betreffen. Zum Teil mangelte es an begründenden Unterlagen. Erbetene Auskünfte wurden zum Teil erst nach geraumer Zeit beantwortet und zum Teil auch an der Frage vorbei beantwortet. Einige Fragen wurden zum Teil missverständlich oder falsch beantwortet. In Einzelfällen erfolgte bis zum Ende der Prüfung keine Beantwortung der erbetenen Auskünfte.

Als Gründe dafür benannte die Kämmerin vor allem ihre Doppelbelastung sowohl während als auch vor der Prüfung. Eine Doppelbelastung sah die Kämmerin in folgenden Zeiträumen gegeben:

- *Kämmerin und Geschäftsführerin der Stadtwerke Werneuchen GmbH: September 2018 bis März 2019*
- *Kämmerin und Stellvertretung des Bürgermeisters: August 2021 bis Januar 2022*
- *Kämmerin und Geschäftsführerin der Stadtwerke Werneuchen GmbH: März 2022 bis Mai 2023 (ab 1. Juni 2023 neuer Geschäftsführer bestellt).*

Es ist festzustellen, dass bisher eine Reihe von Buchungen nur durch die Kämmerin ausgeführt werden können. Eine Stellvertreterregelung für diese Buchungen existiert nicht. Des Weiteren ist bis zur Prüfung auch nur die Kämmerin allein in der Lage, in der Finanzsoftware Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung aufzurufen. Hierzu sollte mindestens ein weiterer Beschäftigter der Verwaltung befähigt werden.

Das RGPA empfiehlt daher eine Überprüfung der Arbeits- und Ablaufprozesse der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, insbesondere im Hinblick auf eine Stellvertreterregelung für die Jahresabschlussarbeiten und die Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Damit verknüpft ist eine dringend notwendige Präzisierung der DA Finanzbuchhaltung in § 4 - Jahresabschluss.

Prüfungsfeststellung Nr. 25:

Es erfolgte zuletzt am 14. Dezember 2021 eine unvermutete Kassenprüfung. Auf den Prüfbericht wird verwiesen. Insbesondere wurde der Hinweis des RGPA zur grundsätzlichen Überarbeitung der DA für die Kassenführung und für die Finanzbuchhaltung im Hinblick auf die Erfordernisse des § 44 KomHKV, auf die Anpassung an die aktuelle Rechtslage und auf die bevorstehende Nutzung des digitalen Anordnungsworkflows gegeben.

Die DA wurden bisher nicht überarbeitet. Das RGPA weist erneut darauf hin, dass eine Überarbeitung der DA zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung und zum Schutz des Datenbestandes dringend geboten ist.

Prüfungsfeststellung Nr. 26:

Gemäß § 39 Abs. 3 KomHKV sollen Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von denselben Bediensteten vorgenommen werden. Dementsprechend ist in § 2 der DA für die Finanzbuchhaltung geregelt: „Die Finanzbuchhaltung nimmt die ihr gesetzlich übertragenen eigenen und auftragsweise zu erledigenden Aufgaben wahr und gliedert sich in die Bereiche Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung. Die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen werden von der Stadtkasse erledigt.“

*Derzeit ist ein Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung sowohl für die Zahlungsanweisungen in der Geschäftsbuchhaltung als auch für die Zahlungsabwicklung in der Stadtkasse tätig. Dies ist nach § 39 Abs. 3 KomHKV nicht zulässig. Die Verwaltung sah bisher die rechtliche Vorgabe durch eine räumliche Trennung bei der Ausführung der Tätigkeiten als erfüllt an. Da unabhängig von den Räumlichkeiten auf dasselbe Buchführungssystem zugegriffen wird, ist die räumliche Trennung allein nicht ausreichend. Die rechtliche Vorgabe soll vor Missbrauch schützen. **Das RGPA weist***

darauf hin, dass aktuell keine gesetzeskonforme Arbeitsorganisation i.S.d. KomHKV gegeben ist.

2.4.2 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Gemäß § 63 Absatz 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Ein Vertragsregister ist ein unverzichtbares Instrument zur Verbesserung des Vertrags- und Risikomanagements. Darüber hinaus liefert es wichtige Informationen zur Bilanzierung im Jahresabschluss. Ebenso ist ein Prozessregister zu führen.

Prüfungsfeststellung Nr. 27:

Für das Berichtsjahr wurde ein unvollständiges Vertragsregister vorgelegt. Die letzten Eintragungen stammen aus dem Jahr 2014. Das RGPA weist darauf hin, dass mindestens im Rahmen der Jahresabschlussinventuren ein Abgleich des Vertragsregisters auf Vollständigkeit und eine Bewertung der Risiken vorzunehmen ist.

Prüfungsfeststellung Nr. 28:

Das vorgelegte Prozessregister beinhaltet einen einzigen Eintrag für das Produkt 36.1.01 – Kindertagesstätten, aus dem lediglich Kläger und Beklagter, zuständiges Gericht, Aktenzeichen und Sachgrund hervorgehen. Eine Rückstellung wurde nicht gebildet. Die zur Beurteilung für den Jahresabschluss notwendigen Informationen fehlen und überdies ist keine Vollständigkeit der Abfrage aller Bereiche erkennbar. Das RGPA weist darauf hin, dass die Führung des Prozessregisters so zu organisieren ist, dass vollständige Informationen zur Beurteilung der Risiken für den Jahresabschluss vorliegen.

Mit Einbringungsvertrag UR 460/2006 wurde das Flurstück 224, Flur 7, Gemarkung Hirschfelde, in die Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH (WBG) eingebracht. In § 7 des Vertrages wurde für den Fall des Verkaufs des Grundstücks eine Erlösabführung an die Stadt Werneuchen in Höhe von 50 % des Verkaufspreises vereinbart. Im Jahr 2013 erfolgte der Verkauf des Grundstücks durch die WBG, UR 583/2013, für insgesamt 59.000,00 €. Für die Kaufpreiszahlung wurde im Kaufvertrag eine Ratenzahlung in Höhe von 9.000,00 € im Jahr 2013 und danach jährlich 10.000,00 € vereinbart. Davon waren jeweils 50 % an die Stadt Werneuchen auszukehren. Im Berichtsjahr erhielt die Stadt Werneuchen von der WBG insgesamt 10.000,00 € als Raten für die Jahre 2016 und 2017. Die letzte Rate für das Jahr 2018 wurde im Januar 2019 beglichen.

Prüfungsfeststellung Nr. 29:

Die WBG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Werneuchen. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichts-

rat der Gesellschaft die Interessen der Stadt Werneuchen und kann auf Entscheidungen maßgeblich hinwirken. Die Veräußerung von Grundstücken obliegt gemäß § 10 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates. Auch wenn die WBG in der Ausgestaltung von Kaufverträgen weitestgehend frei ist und grundsätzlich nicht den kommunalen Vorgaben unterliegt, sollten die Interessen der Kommune, die letztlich auch die Interessen der WBG sein sollten, dennoch gewahrt bleiben. Im Grundstückskaufvertrag wurde unter § 4 Abs. 2 eine Ratenzahlung über fünf Jahre sowie unter § 4 Abs. 3 der Verzicht auf eine Verzinsung des jeweiligen Restkaufpreises während der Stundungsfrist vereinbart.

Es ist seitens des RGPA nicht nachvollziehbar, warum hier eine mehrjährige Ratenzahlung des Kaufpreises vereinbart wurde und zudem keine marktübliche Verzinsung des Restkaufpreises erfolgte.

Prüfungsfeststellung Nr. 30:

Von der Gemeinde wurden im Haushaltsjahr 2018 Aufträge erteilt, für die die Vergabevorschriften zu beachten sind. Im Fall der Maßnahme „Kita-Anbau Löhme“ wurde seitens der ILB unter anderem die Einhaltung der Vergabevorschriften bemängelt, weshalb eine Kürzung der Fördermittel in Höhe von 10.854,83 € erfolgte. Das RGPA weist darauf hin, dass künftig geeignete Vorkehrungen zu treffen sind, um eine ordnungsgemäße Fördermittelverwendung sicher zu stellen.

Prüfungsfeststellung Nr. 31:

Der mit der Stadtwerke Werneuchen GmbH am 18. März 2004 geschlossene Dienstleistungsvertrag über die Durchführung von Stadtdienstleistungen sieht die Abrechnung der zu erbringenden Leistungen auf der Basis von Selbstkostenpreisen vor. In § 13 Abs. 4 des Vertrages heißt es dazu: „Ab dem Jahr 2008 werden die Vertragsparteien einen Selbstkostenfestpreis vereinbaren, der jährlich neu zu kalkulieren ist. Die Gesellschaft legt der Stadt hierzu jeweils zum 30.09. eines Jahres eine detaillierte Kostenkalkulation ... für das Folgejahr ... vor.“ Die letzte vorgelegte Kostenkalkulation stammt aus dem Jahr 2016 mit einer Kalkulation für 2016 und 2017. Nach der Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2017 für die Dienstleistungen des ehemaligen Bauhofes Gesamtkosten in Höhe von 659.638,00 € zzgl. eines Betriebskostenzuschusses für Niederschlagsentwässerung in Höhe von 96.000,00 €.

In der Kalkulation für 2017 wurden die Kostenanteile für Straßenreinigung und Grünanlagenpflege fehlerhaft berechnet, tatsächlich für acht statt der vereinbarten sieben Monate. Weiterhin fehlerhaft ist, dass in den Kostenanteilen für den Winterdienst die Gesamtstunden mit 1.053 Stunden/Jahr und damit einschließlich 112 Stunden/Jahr für private Dritte angesetzt wurden.

Für die Vorauszahlungen im Berichtsjahr sowie aller Folgejahre liegt keine gültige Kostenkalkulation vor. Als Gründe wurde die hohe Arbeitsbelastung im Unternehmen benannt. Die monatlich in Rechnung gestellten Zahlungen weichen von den Vorauszahlungen 2017 nach oben hin ab, Es ist anzunehmen, dass die Berechnung der Vorauszahlungen 2018 auf der Basis der Kalkulation 2017 einschließlich kalkulierter Preis- und Lohnsteigerungen 2018 vorgenommen wurde. Damit ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Fehler der Kalkulation 2017 weiterhin eine fehlerbehaftete Grundlage für die Rechnungslegung 2018 darstellen.

Das RGPA weist darauf hin, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen hat (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf). Die Ausführung eines Dienstleistungsvertrages ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Es liegt grundsätzlich nicht im Ermessen der Verwaltung zu entscheiden, ob sie die vereinbarten Regelungen vornimmt. Eine vertragskonforme Umsetzung ist zwingend notwendig.

Prüfungsfeststellung Nr. 32:

Im Dienstleistungsvertrag heißt es unter § 13 Abs. 3: „... Die Gesellschaft erstellt jährlich bis zum 31.03. eine prüfbare Jahresabschlussrechnung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr. Nachforderungen und Überzahlungen der Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung zinsfrei auszugleichen.“

Die vereinbarte Schlussrechnung lag für das Berichtsjahr nicht vor. Es ist festzustellen, dass auch in keinem anderen Jahr des vertraglichen Zeitraumes von 2004 bis 2023 eine Schlussrechnung gemäß § 13 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erfolgt ist. Demgemäß wurden auch keine Nachforderungen gestellt oder Überzahlungen ausgeglichen.

Das RGPA weist darauf hin, dass Verträge seitens der Stadtwerke Werneuchen GmbH einzuhalten sind und die Einhaltung von der Stadt Werneuchen zu überwachen ist.

Inwieweit bei ordnungsgemäßer Endabrechnung Nachforderungen oder Überzahlungen der Vorauszahlungen abzurechnen gewesen wären, kann von der Prüferin nicht abgeschätzt werden. Seitens der Verwaltung sollte geprüft werden, inwieweit aufgrund rechtlicher oder einvernehmlicher Regelungen, z. B. aufgrund der Stellung der Stadtwerke Werneuchen GmbH als einhundertprozentige Tochtergesellschaft, darüber hinaus eine rückwirkende Einforderung der mit § 13 Abs. 3 vertraglich vereinbarten Pflichten möglich ist. Die Abrechnung der noch ausstehenden Jahre sollte weitestgehend und ohne weiteren Verzug nachgeholt werden.

Satzungen

Im Berichtsjahr wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 folgende drei neue Satzungen erlassen, aus Zeitgründen nicht Gegenstand der Prüfung waren:

- Satzung der Stadt Werneuchen über die Entsorgung des im Gewerbegebiet Werneuchen anfallenden Niederschlagwassers,
- Dritte Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Gewässerunterhaltungsverband "Stöbber-Erpe",
- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Sicherheitspartner der Stadt Werneuchen.

Folgende Satzungen waren Gegenstand der Prüfung:

- Satzung zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer der Stadt Werneuchen vom 10. April 2003,
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Werneuchen vom 5. April 2007.

Zur Zweitwohnungssteuersatzung erfolgte auf Veranlassung der Verwaltung im Juni 2021 eine Überprüfung des Rechtsamtes des Landkreises Barnim. Die Verwaltung wollte wissen, ob die Satzung noch rechtskonform ist oder es einer Änderung bzw. einer Neufassung der Satzung bedarf. Das Rechtsamt teilte der Stadt Werneuchen am 30. Juni 2021 mit, dass sich die beschlossene Satzung zwar inhaltlich an dem 1999 veröffentlichten Muster einer Zweitwohnungssteuersatzung für das Land Brandenburg orientiert, dass nach Auffassung des Rechtsamtes jedoch durch zwischenzeitlich ergangene Gerichtsentscheidungen zu einigen Regelungen die beschlossene Satzung als nicht mehr rechtskonform angesehen wird. Das Rechtsamt gab die Empfehlung, den Erlass einer neuen rechtskonformen Zweitwohnungssteuersatzung zu überprüfen und bis zur förmlichen Aufhebung der bestehenden Satzung von der praktischen Umsetzung und Anwendung abzusehen.

Prüfungsfeststellung Nr. 33:

Es ist festzustellen, dass beide Satzungen durch die Verwaltung nicht ausgeführt respektive zu keiner Zeit Erträge erwirtschaftet wurden. Infolgedessen sind für die Stadt Werneuchen Ertragseinbußen in ungewisser Höhe zu verzeichnen.

*Hinsichtlich der **Zweitwohnungssteuer** gab es anfänglich Bemühungen der Verwaltung, durch den Versand von Fragebögen an die auskunftsgemäß ca. 200 gemeldeten Inhaber von Zweitwohnsitzen Informationen zur Steuererhebung zu erlangen. Nach Auskunft der Verwaltung war den Antworten, soweit sie eingingen, zu entnehmen, dass viele der seiner Zeit gemeldeten Zweitwohnungen nicht der Steuerpflicht entsprechend Satzung unterliegen würden. Anschließend wurde die weitere Umsetzung der Satzung auskunftsgemäß aufgrund personeller Engpässe eingestellt.*

*Das RGPA weist darauf hin, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen hat (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf). Die Ausführung der Zweitwohnungs- und Vergnügungssteuersatzungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. An das Ortsrecht sind sowohl Bürger als auch Verwaltung gebunden. **Es liegt grundsätzlich nicht im Ermessen der Verwaltung zu entscheiden, ob sie die satzungsrechtlich festgesetzten Besteuerungen vornimmt.***

*Ausnahmen vom Ausführungsgrundsatz können geboten sein, wenn maßgebliche Regelungen der Satzungen rechtswidrig sind. Im Fall der Zweitwohnungssteuer liegt die Kenntnis darüber seit Juni 2021 vor. Mithin liegt in der Nichtausführung der Satzung in den Jahren 2003 bis 2020 ein Verstoß gegen geltendes Kommunalrecht vor. Darüber hinaus wurde trotz Kenntnis der rechtlichen Mängel die bestehende Satzung bisher nicht aufgehoben. Eine neue Satzung wurde nicht erlassen. Die Verwaltung konnte nicht darlegen, dass sie die vom Rechtsamt empfohlene Prüfung vorgenommen hat. **Aus Sicht des RGPA besteht dringender Handlungsbedarf, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen.***

Hinsichtlich der **Vergnügungssteuer** wurde der Prüferin mitgeteilt, dass Veranstaltungen im Satzungsgebiet ausschließlich durch die Stadt selbst oder durch gemeinnützige Vereine durchgeführt werden, die nicht der Vergnügungssteuer unterliegen. Eine Dokumentation der Veranstaltungen liegt nicht vor. Lediglich ein Beleg für die Gemeinnützigkeit eines Veranstalters aus dem Jahr 2007 konnte vorgelegt werden. Steuerpflichtige Spielapparate gibt es laut Auskunft der Verwaltung im Satzungsgebiet nicht. Die weitere Umsetzung der Satzung wurde auskunftsgemäß aufgrund personeller Engpässe eingestellt. Es ist jedoch festzustellen, dass bereits seit einigen Jahren kommerzielle Veranstaltungen auf dem Flugplatzgelände Werneuchen durch einen Veranstalter organisiert werden, der nicht der Gemeinnützigkeit unterliegt und für den eine Steuerpflicht anzunehmen ist. Da seitens der Verwaltung keine Dokumentation und Prüfung der Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Steuerpflicht gemäß Satzung erfolgte, ist nicht auszuschließen, dass es darüber hinaus im genannten Zeitraum weitere Veranstaltungen gab, die der Steuerpflicht unterlägen hätten. Mithin liegt in der Nichtausführung der Satzung in den Jahren 2008 bis 2023 ein Verstoß gegen geltendes Kommunalrecht vor.

Das RGPA weist darauf hin, dass in der Nichtumsetzung von Satzungen ein schwerer Verstoß gegen geltendes Kommunalrecht vorliegt. Beschlüsse der Gemeindevertretung sind durch die Verwaltung umzusetzen.

3 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

3.1 Prüfung der Ergebnisrechnung

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Angaben in €

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.397.952,97	6.165.500,00	8.172.336,32	32,55%
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.797.819,71	7.264.300,00	6.858.732,68	-5,58%
3. Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	782.372,59	808.000,00	1.002.859,40	24,05%
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	222.623,49	170.400,00	205.321,92	20,49%
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	153.361,29	165.200,00	146.078,97	-11,57%

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
7. Sonstige ordentliche Erträge	828.143,49	589.800,00	764.974,07	29,70%
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.182.273,54	15.163.200,00	17.150.303,36	13,10%
11. Personalaufwendungen	4.591.749,82	4.906.990,26	5.096.793,63	3,87%
12. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00 %
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.798.602,71	3.425.653,25	3.162.925,84	-7,67%
14. Abschreibungen	1.729.815,90	1.476.600,00	1.805.975,83	22,31%
15. Transferaufwendungen	5.076.770,02	5.170.709,09	5.037.288,92	-2,58%
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	479.985,69	502.204,76	637.047,48	26,85%
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.676.924,14	15.482.157,36	15.740.564,20	1,67%
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	505.349,40	-318.957,36	1.409.739,16	-541,98%
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	132.715,20	106.000,00	101.999,55	-3,77%
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	19.318,70	16.200,00	13.893,22	-14,24%
21. = Finanzergebnis	113.396,50	89.800,00	88.106,33	-1,89%
22. = ordentliches Ergebnis	618.745,90	-229.157,36	1.497.845,49	-768,31%
23. außerordentliche Erträge	313.873,00	0,00	190.794,08	100,00%
24. - außerordentliche Aufwendungen	221.288,00	0,00	157.148,00	100,00%
25. = außerordentliches Ergebnis	92.585,00	0,00	33.646,08	100,00%
26. = Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag	711.330,90	-229.157,36	1.531.491,57	-768,31%

Tabelle 8: Ergebnisrechnung (Stand 16. Mai 2023)

Gemäß § 54 Abs. 1 KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Sollübertragungen, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen über- und außerplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Prüfungsfeststellung Nr. 34:

Das Gesamtergebnis in Höhe von 1.531,5 € (Stand 11. Mai 2023) ist gegenüber dem Vorjahr um 820,2 T€ besser ausgefallen. Dies resultiert insbesondere aus deutlich höheren Gewerbesteuererträgen und einem höheren Gemeindeanteil an Einkommenssteuer. Auf Seite 6 im Rechenschaftsbericht werden die wesentlichen Abweichungen zum Vorjahr sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen betragsmäßig genannt. Das RGPA weist darauf hin, dass gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV die wesentlichen Abweichungen und das periodenfremde Ergebnis näher zu erläutern sind.

Prüfungsfeststellung Nr. 35:

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde entsprechend dem Muster in Punkt 5.8 der VV Produkt- und Kontenrahmen aufgestellt.

Die zur Prüfung mit Stand vom 8. März 2023 übergebene Ergebnisrechnung wies einen Unterschiedsbetrag im Jahresergebnis zwischen Ergebnisrechnung und Ergebnisvortrag der Bilanz in Höhe von 532,50 € aus. Dieser konnte aufgeklärt und berichtigt werden. Im Verlauf der Prüfung wurden unterschiedliche Ausdrücke der Ergebnisrechnung in unterschiedlichen Formaten vorgelegt. Nicht in jedem Fall war das betroffene Haushaltsjahr oder die entsprechende Zeilennummerierung erkennbar. Es ist künftig darauf zu achten, dass die dem Jahresabschluss beigefügten Auswertungen einheitlich nach den Vorgaben der VV Produkt- und Kontenrahmen erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Haushaltsjahr ersichtlich ist.

3.1.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis weist mit Stand vom 11. Mai 2023 einen Überschuss von 1.497.845,49 € (im Vorjahr: 618.745,90 €) aus.

Das ordentliche Ergebnis ist im Wesentlichen durch das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit geprägt. Es beinhaltet nicht finanzwirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen, Zuschüsse und Beiträge auf das Anlagevermögen in Höhe von 1.140.919,83 €. Demgegenüber sind Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 1.776.546,42 € enthalten.

Prüfungsfeststellung Nr. 36:

Auch wenn das Ergebnis grundsätzlich positiv zu werten ist, bleibt anzumerken, dass der Überschuss ausschließlich durch Mehrerträge entstanden ist. Die Aufwendungen sind in fast allen Positionen gegenüber dem Vorjahr angestiegen, insgesamt um 1.063.107,56 €. Die größten Abweichungen sind auf Seite 9 im Anhang dargestellt. Die auf Seite 9 ausgewiesenen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betragen nicht 331.681,58 €, sondern 1.141.452,33 €.

Prüfungsfeststellung Nr. 37:

Die Abschreibungen beinhalten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 17.894,22 € für den Abgang eines Hilfsgerätefahrzeug der Feuerwehr (A000006). Da diese Anlage bereits auf 1,00 € abgeschrieben war, hätte hier nur noch eine Abschreibung von 1,00 € gebucht werden dürfen. Das Jahresergebnis wird um den Unterschiedsbetrag geringer ausgewiesen. Aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet das RGPA auf die Forderung einer Korrektur im Berichtsjahr. Die fehlerhafte Buchung ist im Jahresabschluss 2019 zu korrigieren.

Prüfungsfeststellung Nr. 38:

Die Belegprüfung hat ergeben, dass im Konto 521100 in Einzelfällen Vorgänge gebucht wurden, die als Anschaffungs- und Herstellungskosten dem investiven Bereich zuzurechnen gewesen wären. Aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet das RGPA auf die Forderung einer Korrektur. Künftig sollte jedoch organisatorisch sichergestellt werden, dass vor der Buchung - im Idealfall bereits bei der Planung -, eine fachliche Beurteilung der Aufwendungen erfolgt, ob diese dem Erhaltungsaufwand oder den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzuordnen sind.

Prüfungsfeststellung Nr. 39:

In den Finanzaufwendungen wurden 183,50 € im Konto 551700 – Zinsen an Kreditinstitute - verbucht. Dabei handelt es sich um eine Zinszahlung an die ILB aus einem zurückgeforderten Teilbetrag in Höhe von 10.851,83 € für die nicht fristgerechte Verwendung von Fördermitteln für den Anbau der Kita Löhme aus dem Zuwendungsbescheid über 198.000,00 € vom 11. Januar 2016.

Derartige Zinszahlungen sind nach den Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen als sonstige Finanzaufwendungen im Konto 559900 auszuweisen. Zudem wären sie dem Produkt, dem sie wirtschaftlich zugehören, hier dem Produkt Kindertagesstätten und Hort, zuzurechnen gewesen und nicht der sonstigen allgemeinen Finanzwirtschaft.

Prüfungsfeststellung Nr. 40:

Im Haushaltsjahr 2018 musste die Stadt Werneuchen auf ihre Bankbestände Verwahrenentgelte in Höhe von 5.273,56 € zahlen. Diese sind nicht wie die übrigen Zinsaufwendungen an Kreditinstitute im Konto 551700 zu verbuchen, sondern künftig im Konto 5431 als sonstige Geschäftsaufwendungen auszuweisen.

3.1.2 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von 33.646,08 € (im Vorjahr: 92.585,00 €) ab.

Die Grenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Werneuchen für wesentlich angesehen werden, ist auf 100.000,00 € festgesetzt worden.

Prüfungsfeststellung Nr. 41:

Das außerordentliche Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus kleineren Verkäufen von Gartenland und dem Verkauf einer größeren Gewerbefläche in der Ahornallee.

Neben den Grundstücksverkäufen, die grundsätzlich dem außerordentlichen Ergebnis zugeordnet werden, gilt die mit der Haushaltssatzung festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze für die Zuordnung zum außerordentlichen Bereich. Das RGPA weist darauf hin, dass die in der Stadt Werneuchen festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze für außerordentliche Erträge und Aufwendungen mit 100.000,00 € relativ hoch bemessen ist. Seitens des RGPA wird eine Herabsetzung empfohlen.

3.1.3 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden.

Prüfungsfeststellung Nr. 42:

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der in § 56 KomHKV vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Absatz 1 KomHKV. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden im Haushalt zwar veranschlagt, jedoch im Ergebnis nicht verrechnet.

Prüfungsfeststellung Nr. 43:

Die Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH verwaltet im Auftrag der Stadt Werneuchen die Objekte „Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Krummensee“ und „Jugend-, Sport- und Freizeitzentrum Hanger 3 (JSFZ)“. Die mit den Objekten erzielten Erträge und Aufwendungen werden zurzeit nicht im Jahresabschluss dargestellt. Vielmehr wird bisher nur die Veränderung auf den Bankkonten als Mieterträge dargestellt. Zudem werden diese Beträge im falschen Teilhaushalt geführt. Der Veränderungswert für das DGH Krummensee findet sich im Teilhaushalt 57.3.01 statt im PB 52.1 wieder und für das JSFZ wird der Ausweis im Teilhaushalt 11.1.04 statt im PB 36.6 geführt.

Gemäß § 14 Abs. 1 KomHKV sind Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Künftig sind in den betreffenden Teilhaushalten aus der Abrechnung des Verwalters die Mieterträge in voller Höhe im Konto 441100 zu erfassen und zu planen. Das Gleiche gilt für die Aufwendungen. Sie sind zusammengefasst in den Konten 521100 Unterhaltung, 524100 Bewirtschaftung, 529100 Verwalterentgelt, 543100 Geschäftsaufwendungen zu erfassen und zu

planen. Ebenfalls zu erfassen sind die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Prüfungsfeststellung Nr. 44:

Im Produkt 54.1.01 wird ein Zuschuss für einen Wegebau in Höhe von 14.495,80 € im Konto 432105 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – ausgewiesen. Soweit es sich um Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Erhaltungsarbeiten handelt, ist hier die Kontengruppe 41 zu verwenden.

3.2 Prüfung der Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Angaben in €

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.681.067,02	752.100,00	2.678.491,75	256,14 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.448.308,13	-1.862.751,02	157.154,01	-108,44 %
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-74.368,48	-79.000,00	-74.600,36	-5,57 %
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00 %
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	158.390,41	-1.189.471,02	2.761.045,40	-332,12 %
+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	2.847.886,30	1.693.400,00	2.953.971,09	74,44 %
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-58.305,62	0,00	-5.162,07	100,00 %
= voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.953.971,09	503.928,98	5.709.854,42	1.000,07 %

Tabelle 9: Finanzrechnung (Stand 16. Mai 2023)

3.2.1 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen und aufwandsgleiche Auszahlungen.

Prüfungsfeststellung Nr. 45:

Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Steuereinzahlungen. Die erwirtschafteten Mittel stehen zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung Nr. 46:

Unter den sonstigen Finanzauszahlungen werden neben den Zinsauszahlungen für Kredite in Höhe von 8.344,66 € auch Verwarentgelte, Zinsen aus Steuernachforderungen sowie Verwahr- und Vorschussauszahlungen ausgewiesen.

3.2.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember 2018 ermittelt sich aus 1.275,2 T€ Einzahlungen und 1.118,1 T€ Auszahlungen.

Prüfungsfeststellung Nr. 47:

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen liegen mit 1.706.134,85 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Das entspricht nur 35,4 % der geplanten Maßnahmen. Die deutlich geringeren Investitionsauszahlungen tragen mit zu dem erhöhten Zahlungsmittelbestand bei. Welche Investitionen im Einzelnen nicht vollzogen wurden, wird auf Seite 16 im Rechenschaftsbericht dargestellt. Der Rechenschaftsbericht liefert jedoch keine Erläuterungen, welche Gründe für die geringe Umsetzung der Baumaßnahmen vorlagen.

Prüfungsfeststellung Nr. 48:

Im Konto 684400 wurde eine Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen in Höhe von 10.000,00 € gebucht, obwohl hierbei kein Finanzanlagevermögen veräußert wurde. Es handelt sich um die Ratenzahlung aus einem Grundstückskaufvertrag (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 29), die den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen gewesen wären.

3.2.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Bei der Finanzierungstätigkeit werden die Aufnahme bzw. die Umschuldung und die Tilgung von Krediten und somit z. B. auch die Netto-Neuverschuldung dargestellt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 74.600,36 € (im Vorjahr: 74.368,48 €) ermittelt sich ausschließlich aus Kredittilgungen.

Prüfungsfeststellung Nr. 49:

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit stimmen mit der Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen überein.

3.2.4 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Der Bestand an Zahlungsmitteln beträgt laut Finanzrechnung vom 16. Mai 2023 am Ende des Haushaltsjahres 5.709.854,42 €. Demgegenüber betragen die liquiden Mittel der Bilanz 5.703.827,21 €. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die finanziellen Mittel um 2.749.856,12 €.

Prüfungsfeststellung Nr. 50:

*Die Finanzrechnung weist **nicht** den tatsächlichen Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entsprechend der liquiden Mittel der Bilanz von 5.703.827,21 € aus. Die Differenz betrifft die im Tagesabschluss zum 31. Dezember 2018 enthaltenen Schwebeposten in Höhe von 6.027,21 €. Dabei handelt es sich um Auszahlungen, die noch nicht vollständig in der Buchhaltung erfasst wurden. Das RGPA weist darauf hin, dass etwaige Schwebeposten vor dem Tagesabschluss zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres generell aufzulösen sind.*

Fremde Finanzmittel werden in § 19 KomHKV definiert. Bei den fremden Finanzmitteln fehlt es an einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen dem Empfänger und dem Geber der Beträge. Die Kommune ist lediglich Bindeglied und tritt als Vermittler zwischen dem Zahlungsempfänger und Zahlungsverpflichteten auf. Für diese Mittel scheidet daher eine Veranschlagung in der Haushaltsplanung aus.

Prüfungsfeststellung Nr. 51:

Der Bestand an fremden Finanzmitteln wird in Position 49 der Finanzrechnung mit - 5.162,07 € ausgewiesen. Darunter wird die Position 49 ein zweites Mal dargestellt, nachrichtlich als Davon-Position mit Verwahreinzahlungen und Verwahrauszahlungen. Insofern ist die Darstellung unvollständig, da sich der Bestand an fremden Finanzmitteln nur in Verbindung mit den Verwahreinzahlungen in Höhe von 32.228,06 € ergibt, die hier nicht angegeben werden.

Der Ausweis eines negativen Endbestandes an fremden Finanzmitteln deutet darauf hin, dass entweder Bestandsvorträge nicht im richtigen Konto vorgenommen wurden oder Ein- oder Auszahlungen im falschen Konto verbucht wurden. Es wurde festgestellt, dass teilweise Buchungen in den Konten für fremde Finanzmittel vorgenommen wurden, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, wie z. B. Bußgelder und Betriebskosten. Das RGPA regt an, die Kontenzuordnung in den Stammdaten zu überprüfen und vor Jahresabschlusserstellung die Buchungen der fremden Finanzmittel im Hinblick auf die richtige Zuordnung entsprechend § 19 KomHKV zu überprüfen.

3.2.5 Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung aus Zeitgründen nicht einbezogen worden.

3.3 Prüfung der Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt mit Stand vom 16. Mai 2023 unter Vorbehalt voraussichtlich 62.939.453,00 € (im Vorjahr: 61.828.276,25 €). Das Gesamtvermögen erhöhte sich mit Stand vom 16. Mai 2023 unter Vorbehalt um 1.111.176,75 €.

Prüfungsfeststellung Nr. 52:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die mit Stand vom 8. März 2023 vorgelegten Bilanzwerte zum 1.1.2018 nicht mit dem beschlossenen Jahresabschluss 2017 übereinstimmen. Daraufhin unternahm die Verwaltung Korrekturversuche und legte geänderte Bilanzen für 2018 mit Stand 24. März 2023, 8. Mai 2023 und 16. Mai 2023 vor, die zum Teil ein stark abweichendes Jahresergebnis 2018 enthielten (Entwurf vom 8. Mai 2023). Anhand der letzten vorgelegten Bilanz vom 16. Mai 2023 kann konstatiert werden, dass die Abweichungen bereits aus dem Jahresabschluss 2015 hervorgehen, in dem sich eine Differenz in Höhe von 331.651,36 € zum bereits geprüften und beschlossenen Jahresabschluss 2015 darstellt. Enthalten sind nunmehr von den bereits geprüften und beschlossenen Jahresergebnissen abweichende Jahresergebnisse in den Ergebnisvorträgen der Jahre 2015 bis 2017 (siehe Tabelle 10).

Maßgeblich daran beteiligt erscheint die mit dem Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe geschlossene Vergleichsvereinbarung (Fin/094/2018). Die Vereinbarung beinhaltet komplexe Verrechnungen zwischen anerkannten, geleisteten und künftigen Zahlungen für die Jahre 2013 bis 2023, für die offensichtlich im Nachgang zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 noch diverse Buchungen, unter anderem auch Storno-Buchungen, in den betroffenen Jahren erfolgt sind. Bis zum Ende der Prüfung konnte die Differenz nicht vollständig aufgeklärt werden. Es bedarf einer umfangreichen Aufarbeitung der festgestellten Differenzen. Bis zum Ende der Prüfung konnte keine Klärung erfolgen, welche Korrekturbuchungen zu diesen Änderungen führten.

Das RGPA macht darauf aufmerksam, dass Änderungen von beschlossenen Jahresabschlüssen nicht zulässig sind. Notwendige Korrekturen für zurückliegende Jahre sind nach Beschlussfassung nur im Folgejahr, das heißt, im dann noch nicht beschlossenen Jahresabschluss, vorzunehmen. Die Aufarbeitung der Korrekturbuchungen ist im Jahresabschluss 2019 vorzunehmen. Eine uneingeschränkte Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 kann daher nicht erfolgen.

Angaben in €

	Stvv-Beschluss 23.07.2020	Mps- Buchführung per 16.05.2023	Abweichung
Eigenkapital 31.12.2015	40.066.280,65	40.397.932,01	331.651,36
Bilanzsumme 31.12.2015	58.656.964,22	58.988.615,58	331.651,36

	Stvv-Beschluss 23.07.2020	Mps- Buchführung per 16.05.2023	Abweichung
Ergebnisvortrag 31.12.2015	-305.110,41	26.540,95	331.651,36
Eigenkapital 31.12.2016	40.778.934,87	41.069.129,81	290.194,94
Bilanzsumme 31.12.2016	59.923.137,48	60.213.332,42	290.194,94
Ergebnisvortrag 31.12.2016	712.654,22	671.197,80	-41.456,42
Eigenkapital 31.12.2017	41.524.722,19	41.780.460,71	255.738,52
Bilanzsumme 31.12.2017	61.579.537,73	61.828.276,25	248.738,52
Ergebnisvortrag 31.12.2017	745.787,32	711.330,90	-34.456,42

Tabelle 10: Bilanzabweichungen 2015 bis 2017

3.3.1 Aktiva

Auf der Aktiv-Seite der Bilanz werden nach § 57 Abs. 3 KomHKV das Anlage- und Umlaufvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgeführt. Sie weisen die Verwendung des Kapitals nach.

In der folgenden Übersicht wird die Veränderung der einzelnen Posten der Aktivseite zum Vorjahr aufgezeigt.

*Angaben in €

Aktiva	31.12.2018*	31.12.2017*	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	54.835.938,43	55.950.477,01	-1,99
1.1. Immaterielles Vermögen	20.727,63	20.094,81	3,15
1.2. Sachanlagevermögen	38.040.253,40	39.269.137,22	-3,13
1.3. Finanzanlagevermögen	16.774.957,40	16.661.244,98	0,68
2. Umlaufvermögen	7.259.389,65	4.736.615,24	53,26
2.1. Vorräte	443.457,00	551.244,00	-19,55
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.112.105,44	1.231.400,15	-9,69
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kredit- instituten und Schecks	5.703.827,21	2.953.971,09	93,09

Aktiva	31.12.2018*	31.12.2017*	Veränderung in %
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	844.124,92	1.141.184,00	-26,03
Bilanzsumme	62.939.453,00	61.828.276,25	1,80

Tabelle 11: Bilanzwerte AKTIVA (Stand 16.05.2023)

Inventur

Die Stadt Werneuchen hat in ihrer DA Inventur- und Bewertungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2011 umfangreiche Regelungen zur Planung und Durchführung von Inventuren getroffen. Darin heißt es: „Es ist jährlich für den Bilanzstichtag und damit für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres (=Kalenderjahr) eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.“

Eine ordnungsgemäße Inventur ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss. Gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Prüfungsfeststellung Nr. 53:

Die letzte und bisher einzige körperliche Inventur fand im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 statt.

Es ist festzustellen, dass in den Folgejahren keine körperliche Inventur des Anlagevermögens erfolgte. Ebenso fand keine Buch- oder Beleginventur auf physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände und Schulden, wie z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten, statt. Im Hinblick auf § 36 KomHKV, der Möglichkeiten einer Inventurvereinfachung regelt, wurde bisher auf eine körperliche Inventur verzichtet.

Das RGPA weist darauf hin, dass eine softwaregestützte Buchführung eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme nicht ersetzen kann, sondern vielmehr durch diese der buchmäßige Bestand in regelmäßigen Zeitabständen abgeglichen werden soll. Darüber hinaus regelt § 36 KomHKV auch nur die Möglichkeiten der Inventurvereinfachung im Rahmen von körperlichen Inventuren. Sie beziehen sich nicht generell auf das gesamte körperlich zu erfassende Vermögen, sondern nur auf Fälle, für die ein besonderes Verfahren angewendet wird. Die Durchführung von Buchinventuren bleibt davon unberührt. Auf die Regelungen im Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg sowie die Muster-Inventurrichtlinie (Anlage 1 des Bewertungsleitfadens) wird hingewiesen.

Es wurde festgestellt, dass aufgrund fehlender Buchinventuren in einigen Fällen keine oder nur mit großer Mühe Auskunft über die Zusammensetzung der Anfangsbestände von Bilanzposten gegeben werden konnte.

Immaterielles Vermögen

Im Berichtsjahr wurde Software für die Bereiche Sitzungsdienst, Ordnungswesen und Kitas in Höhe von insgesamt 11.936,11 € angeschafft.

Prüfungsfeststellung Nr. 54:

Die Auszahlungen wurden wieder im Konto 7831 – Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen – statt im Konto 7834 – Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen – verbucht. Die diesbezügliche Prüfungsfeststellung zum Jahresabschluss 2017 wurde nicht umgesetzt.

Sachanlagevermögen

Prüfungsfeststellung Nr. 55:

Für die bereits zum 1. Januar 2018 bilanzierten Vermögensgegenstände wurden die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Die Veränderung im Sachanlagevermögen in Höhe von -1.228.883,82 € wurde im Anhang zum Jahresabschluss nicht erläutert. Sie beruht im Wesentlichen auf Abschreibungen des Anlagevermögens in Höhe von 1.685.890,69 € und diversen Zugängen. Das RGPA weist darauf hin, dass gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV wesentliche Abweichungen der Bilanzposten zum Vorjahr zu erläutern sind.

Die Stadt Werneuchen hat am 13. Juni 1996 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Werneuchen“ beschlossen. Mit Beschluss Bv/475/2021 vom 3. Juni 2021 wurde die Verlängerung des Durchführungszeitraums der Sanierung bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen. Mit Beschluss BW/590/2022 vom 9. Februar 2023 wurde die Aufhebungssatzung zur Sanierungssatzung beschlossen. Zwischenzeitlich liegen der Stadt der Bescheid zur Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme vom 26. September 2022 und der bestätigte Verwendungsnachweis vom Landesamt für Bauen und Verkehr vor. Diese waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Prüfungsfeststellung Nr. 56:

In den Prüfberichten zum Jahresabschluss 2013 und 2017 wurde bereits eine Zuordnung der im Rahmen der Stadtsanierung gebuchten Anlagen im Bau ange-mahnt. Zum 31. Dezember 2018 werden hier 552.824,22 € (A0001614) ausgewie-sen. Die diesbezügliche Prüfungsempfehlung zum Jahresabschluss 2017 wurde nicht umgesetzt, eine maßnahmenbezogene Zuordnung ist bisher nicht erfolgt.

Das RGPA weist darauf hin, dass Anschaffungs- und Herstellungskosten nach ihrer Fertigstellung und Inbetriebnahme zu aktivieren und abzuschreiben sind. Der Zeitpunkt der Beendigung der Sanierungssatzung ist hierfür irrelevant. Es ist davon auszugehen, dass einige Maßnahmen bereits deutlich früher fertiggestellt waren. Das RGPA verzichtet auf die Forderung einer Korrektur in diesem Jahresabschluss,

von der Verwaltung ist jedoch im Jahresabschluss 2019 eine entsprechende Zuordnung vorzunehmen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Anlagennummer A0001614 von 2011 bis 2018 mit diversen Zu- und Abgängen bebucht wurde, von denen einige Buchungen offensichtlich falsch sind. Eine Aufarbeitung der Sachverhalte und entsprechende Korrekturen sind daher im Jahresabschluss 2019 dringend vorzunehmen.

Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen ist um 113.712,42 € auf 16.774.957,40 € (im Vorjahr: 16.661.244,98 €) gestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 57:

Die Erhöhung entspricht der durch die Verwaltung errechneten Erhöhung der Kapitaleinlage in den Eigenbetrieb für Wasserver- und Abwasserentsorgung. Es handelt sich um die Regenwasseranlagen der Adolf-Reichwein-Straße und der Straße am Bahnhof. Die der Berechnung zugrunde gelegten Werte sind offenbar fehlerhaft, da sie zum Teil nicht mit den Werten der Anlagenbuchhaltung der Anlagennummern A0003936 und A0004067 übereinstimmen. Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von 42.218,31 € (siehe Tabelle 12).

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum in die Ermittlung des übertragenen Vermögens ein Sonderposten aus Beiträgen für den Ausbau der Goethestraße einbezogen wurde, ohne dass dafür Anschaffungs- und Herstellungskosten Berücksichtigung fanden.

Darüber hinaus wurde bei der Ermittlung der Erhöhung des Finanzanlagevermögens eine Verrechnung zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und Sonderposten vorgenommen. Das RGPA weist darauf hin, dass gemäß dem Verrechnungsverbot des § 47 Abs. 2 KomHKV Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden dürfen.

Ferner wird im Jahresabschluss des Eigenbetriebes über einen Anlagenzugang von der Stadt Werneuchen in Höhe von 154,6 T€ berichtet. Mit der vorgelegten Übersicht (siehe Tabelle 12) ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Die Aktivierung des übertragenen Anlagevermögens und die Passivierung der zugehörigen Sonderposten beim Eigenbetrieb sind zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

*Angaben in €

	Erhöhung Finanzanlagevermögen 2018	Buchwert Anlagevermögen 2018	Differenz
A0003936 Adolf-Reichwein-Straße	373.872,55	242.857,64	

	Erhöhung Finanzanlagevermögen 2018	Buchwert Anlagevermögen 2018	Differenz
A0004241 Straße am Bahnhof	91.110,03	91.110,03	
Summe AHK	464.982,58	333.967,67	-131.014,91
A0004067 Sonderposten Zuweisung Land	-253.796,60	-165.000,00	
A0004242 Sonderposten Beiträge	-22.777,51	-22.777,51	
A0004243 Sonderposten Fördermittel	-43.175,56	-43.175,56	
A0004247 Sonderposten Beiträge Goe- thestraße	-31.520,49	-31.520,49	
Summe Sonderposten	-351.270,16	-262.473,56	88.796,60
AHK abzgl. Sonderposten	113.712,42	71.494,11	-42.218,31

Tabelle 12: Vergleich Finanzanlagenerhöhung - Anlagevermögen

Die Differenzen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht geklärt werden. Das RGPA verzichtet auf die Forderung einer Korrektur im Berichtsjahr, der Sachverhalt ist zum Jahresabschluss 2019 aufzuarbeiten und zu korrigieren.

Vorräte

Die Stadt Werneuchen weist Vorräte in Höhe von 443.457,00 € (im Vorjahr: 551.244,00 €) aus.

Die Stadt bilanziert hier weiterhin ausschließlich sonstige Grundstücke in Entwicklung (Konto 151300). Hierbei handelt es sich um zum Verkauf bestimmte Grundstücke, die sich in Ausschreibungen befinden oder befunden haben bzw. schon veräußert wurden.

Prüfungsfeststellung Nr. 58:

Die Verringerung des Bilanzpostens resultiert im Wesentlichen aus der Veräußerung eines Grundstückes.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 119.294,71 € auf 1.112.105,44 € (im Vorjahr: 1.231.400,15 €) gesunken.

Prüfungsbestandteil innerhalb der Systemprüfung war die Untersuchung der Angemessenheit der Wertberichtigungen und die Werthaltigkeit der Forderungen.

Prüfungsfeststellung Nr. 59:

*Zum 31. Dezember 2018 werden im Konto 161200 – Forderungen aus Beiträgen – 486.876,36 € ausgewiesen. Darin enthalten sind 371.247,54 € aus geschätzten Straßenausbaubeiträgen der Jahre 2015 bis 2018. Die Schätzungen wurden bereits allesamt durch Vorauszahlungen und Endbescheide abgelöst. Die letzte Beitrags-schätzung in Höhe von 14.200,00 € wurde im Berichtsjahr korrigiert. Es ist festzustellen, dass zwar die Sonderposten korrigiert wurden, nicht aber die damit zusammenhängenden manuell eingebuchten Forderungen. **Mithin werden die Forderungen um 371.247,54 € zu hoch ausgewiesen.** Im Jahresabschluss 2019 sind die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.*

Prüfungsfeststellung Nr. 60:

Die Forderungen aus Transferleistungen, die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände weisen Negativwerte aus und mindern daher den Gesamtbetrag der Forderungen. Bei einigen Konten existiert bereits ein negativer Anfangsbestand. Betroffen sind die Konten 169200, 171300 und 179161. Allein im Konto 179161 wird ein negativer Endbestand in Höhe von 145.744,32 € ausgewiesen.

Der Ausweis negativer Forderungen ist nicht korrekt (vgl. Saldierungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV sowie Hinweis im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017). Bis zum Prüfungsende konnte die Entstehung der negativen Anfangs- und Endbestände nicht abschließend geklärt werden. Es kann sich um Falschbuchungen handeln oder um kreditorische Debitoren. Soweit es sich um kreditorische Debitoren handelt, handelt es sich in der Regel um Überzahlungen von Forderungen. Eine zeitnahe Klärung dieser Sachverhalte, insbesondere bei größeren Beträgen wie im Konto 179161, ist dringend erforderlich. Darüber hinaus sind kreditorische Debitoren auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Im Jahresabschluss 2019 sind die betroffenen Konten zu prüfen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Prüfungsfeststellung Nr. 61:

Forderungen sind Ansprüche eines Unternehmens gegenüber einem Anderen. Es ist festzustellen, dass in den bilanzierten Forderungen wiederholt auch Forderungen gegenüber der Stadt Werneuchen enthalten sind. Der Hinweis im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 wurde nicht beachtet. Da dies nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, sind die Buchungen im Jahresabschluss 2019 zu prüfen und eine Korrektur vorzunehmen.

Prüfungsfeststellung Nr. 62:

In der Bilanz werden keine Wertberichtigungen als Korrekturposten der Forderungen ausgewiesen. Einzelwertberichtigungen von Forderungen fanden ausschließlich über das Konto 573200 im Rahmen von unbefristeten Niederschlagungen in Höhe von 29.429,41 € statt. Dabei handelt es sich überwiegend um Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen. In Einzelfällen bestehen die Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung trotz Ausbuchung in der Geschäftsbuchhaltung weiter fort. Hier ist im Jahresabschluss 2019 zu prüfen, welche Fälle einer Korrektur bedürfen.

Das RGPA weist darauf hin, dass ein Ausbuchen der Forderungen nur zulässig ist, wenn neben den begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Schuldners weitere Anhaltspunkte für eine Uneinbringlichkeit bestehen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Zudem sind die Niederschlagungen zu überwachen. Die im Bewertungshandbuch der Stadt Werneuchen vom 14. November 2012 getroffenen Festlegungen zur Differenzierung zwischen befristeten und unbefristeten Niederschlagungen sind in Verbindung mit den Regelungen in Kapitel 3.2 des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg künftig zu beachten.

Prüfungsfeststellung Nr. 63:

Die vorgelegte Offene-Posten-Liste vom 29. März 2023 weist im Konto 169900 einen Endbestand in Höhe von 19.953,89 € aus. Gebucht wurden jedoch in diesem Konto 23.169,90 €. Auf Nachfrage teilte die Kämmerei mit, dass die Differenz aus der Eröffnungsbilanz stammt. Es erfolgte eine Umbuchung des von 2010 nach 2011 eingebuchten Verwahrbestandes auf Forderungen, welcher vorher auf dem Konto 379170 falsch gebucht war. Der zugehörige Beleg konnte nicht vorgelegt werden. Das RGPA weist darauf hin, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf und die Belegablage so organisiert sein muss, dass innerhalb angemessener Zeit darauf zugegriffen werden kann. Des Weiteren sind Offene-Posten-Listen zum Jahresabschluss vollständig vorzulegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 64:

Aus einem Grundstückskaufvertrag der WBG im Jahr 2013 resultiert eine Einzahlung im Berichtsjahr in Höhe von 10.000,00 € (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 29 und 48). Bis zum Ende der Prüfung konnte nicht geklärt werden, wie die sich daraus ergebenden Erträge und Forderungen in 2013 und den Folgejahren gebucht wurden. Da im Konto 171300 keine Forderung aus Vorjahren in dieser Höhe übertragen wurde, führt die gebuchte Forderungsminderung in diesem Konto zu einem Negativbestand.

Zum Jahresabschluss 2019 ist der Sachverhalt aufzuarbeiten und ggf. zu korrigieren.

Prüfungsfeststellung Nr. 65:

Das Konto 179190 weist Forderungen gegenüber Treuhänder als sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 66.355,03 € aus. Darin enthalten sind sowohl die Forderungen gegenüber dem Sanierungsträger als auch gegenüber der WBG aus den Verwalterverträgen. Die WBG führt die Geschäfte nicht als Treuhänder, sondern als Verwalter im Namen der Stadt Werneuchen. Mit der Darstellung der vollständigen Erträge und Aufwendungen der Wohnungsverwaltung sind künftig die jeweils entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten aus laufender Verwaltungs-

tätigkeit zu buchen (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 43). Die Zusammensetzung des Anfangsbestandes des Kontos 179100 zum 1. Januar 2018 konnte bis zum Ende der Prüfung nicht abschließend geklärt werden. Im Rahmen der Aufarbeitung der im Zusammenhang mit der Stadtsanierung stehenden Buchwerte der Anlagen im Bau und der Sonderposten (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 56 und 72) ist im Jahresabschluss 2019 auch eine Prüfung und ggf. Korrektur des Kontos 179100 vorzunehmen.

Kassen- und Bankbestand

Die liquiden Mittel betragen 5.703.827,21 € zum 31. Dezember 2018 (im Vorjahr: 2.953.971,09 €) und sind damit um 2.749.856,12 € gestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 66:

Die Liquidität war durchgehend gesichert. Die deutliche Verbesserung des Kassen- und Bankbestandes resultiert weitestgehend aus den deutlich erhöhten Steuereinzahlungen und den geringeren Auszahlungen für Baumaßnahmen. Es wurden keine Kassenkredite von der Stadt Werneuchen in Anspruch genommen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden gemäß § 53 Abs. 1 KomHKV gebildet und nach dem Abschlussstichtag entsprechend erfolgswirksam aufgelöst.

Die ARAP betragen 844.124,92 € zum 31. Dezember 2018 (im Vorjahr: 1.141.184,00 €) und sind damit um 297.059,08 € gestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 67:

Im Rahmen der Prüfung wurden keine Feststellungen getroffen, die die Buchung von weiteren ARAP erforderlich gemacht hätten.

3.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht wird die Veränderung der einzelnen Posten der Passivseite zum Vorjahr aufgezeigt.

Angaben in €

Passiva			
	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung in %
1. Eigenkapital	43.311.952,28	41.780.460,71	3,67
1.1. Basis-Reinvermögen	36.440.369,91	36.440.369,91	0,00
1.2. Rücklagen	6.871.582,37	5.340.090,80	28,68
1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00

Passiva			
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten	17.701.192,88	18.072.728,22	-2,06
3. Rückstellungen	1.255.264,95	839.002,62	49,61
4. Verbindlichkeiten	252.161,15	938.821,93	-73,14
5. Passive Rechnungsabgrenzung	418.881,74	197.262,77	112,35
Bilanzsumme Passiva	62.939.453,00	61.828.276,25	1,80

Tabelle 13: Bilanzwerte PASSIVA (Stand 16.05.2023)

Basisreinvermögen

Das Basisreinvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Rücklagen aus Überschüssen

Angaben in €

Rücklagen aus Überschüssen			
	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung = Jahresergebnis 2018
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.658.610,97	5.160.765,48	1.497.845,49
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	212.971,40	179.325,32	33.646,08
Summe	6.871.582,37	5.340.090,80	1.531.491,57

Tabelle 14: Rücklagen aus Überschüssen (Stand 16.05.2023)

Prüfungsfeststellung Nr. 68:

Das Jahresergebnis wurde übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung in die Rücklagen gebucht.

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden zum 31. Dezember 2018 weiterhin nicht gebildet (im Vorjahr: 0,00 €).

Sonderrücklagen sind nach § 25 Satz 2 KomHKV zu bilden, wenn erhaltene Mittel aus der Investitionspauschale (investive Schlüsselzuweisungen) nach dem BbgFAG im Laufe des Jahres nicht verwendet wurden oder der nach dem Gesetz über den

Mehrbelastungsausgleich für die Gemeinden vom 19. Juni 2019 für den Ausbau kommunaler Straßen empfangene Mehrbelastungsausgleich nicht verwendet wurde.

Prüfungsfeststellung Nr. 69:

Im Berichtsjahr wurden noch nicht verwendete investive Schlüsselzuweisungen der Jahre 2016 bis 2018 im Konto 23510 in Höhe von insgesamt 639.336,00 € als Anzahlung auf Sonderposten ausgewiesen. Das RGPA weist darauf hin, dass es sich bei dem in den Verwaltungsvorschriften zum Produkt- und Kontenrahmen vorgegebenen Kontierungsplan um Mindestanforderungen handelt. Das Konto 2023 dient dabei explizit dem Ausweis der Sonderrücklagen aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen. Dies ist künftig zu beachten (siehe auch Ausführungen in Prüfungsfeststellung Nr. 71).

Sonderposten

Sonderposten wurden zum 31. Dezember 2018 in Höhe von 17.701.192,88.€ ausgewiesen (im Vorjahr: 18.072.728,22 €).

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind für erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Passivseite Sonderposten auszuweisen. Diese gliedern sich wie folgt:

Angaben in €			
Sonderposten	31.12.2018	31.12.2017	Abweichungen
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.999.250,57	8.877.104,88	122.145,69
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	2.791.724,15	2.772.209,20	122.145,69
2.3 Sonstige Sonderposten	4.746.610,90	5.075.092,48	-328.481,58
2.4 Anzahlungen aus Sonderposten	1.163.607,26	1.348.321,56	-184.714,30
Summe	17.701.192,88	18.072.728,22	-371.535,32

Tabelle 15: Sonderposten (Stand 16.05.2023)

Prüfungsfeststellung Nr. 70:

Die in Tabelle 11 dargestellten Bilanzwerte zum 31.12.2017 und zum 31.12.2018 stimmen nicht mit den Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss überein. Darüber werden die Erläuterungen zur Entwicklung der Sonderposten im Anhang auf den Seiten 7 und 8 seitens des RGPA als unzureichend angesehen. Die einzige wertmäßige Erläuterung betrifft die Sonderposten aus Beiträgen. Hier wird der Zugang der Straßenbeleuchtung Thälmannstraße (Anlage A0004261) in Höhe von 12.013,24 € genannt, obwohl laut Anlagenbuchhaltung ein Zugang in Höhe von 14.200,00 € vorliegt.

Im Bereich Sonderposten aus Zuweisungen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

	Zugänge	Abgänge/ Abschreibungen	Bilanzwert
Anfangsbestand 1.1.2018			8.877.104,88
Geh- und Radweg Werneuchen - Hirschfelde	518.314,07		
Neubau DGH Schönfeld	270.212,38		
Spielplatz Kita Schönfeld	47.302,00		
E-Bike-Ladestationen	946,95		
Umbuchung Straße Am Bahnhof		-43.175,56	
Abschreibungen		-671.454,15	
Endbestand 31.12.2018			8.999.250,57

Tabelle 16: Entwicklung der Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bei den Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen führten neben den Abschreibungen in Höhe von 138.316,60 € vor allem der Zugang von Straßenausbaubeiträgen für die Marxstraße in Höhe von 143.855,44 € und der Abgang von Beiträgen der Goethestraße in Höhe von 31.520,49 € (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 57) zur Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

Die sonstigen Sonderposten haben sich vor allem aufgrund von Abschreibungen in Höhe von 331.681,58 € verringert.

Die Verringerung der Anzahlungen aus Sonderposten resultiert im Wesentlichen aus der Zuordnung der bisher nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 in Höhe von 236.302,00 € zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Geh- und Radweges Werneuchen – Hirschfelde sowie dem Spielplatz der Kita Schönfeld zugeordnet.

Prüfungsfeststellung Nr. 71:

Unter den Anzahlungen auf Sonderposten werden im Jahresabschluss nicht verwendete investive Schlüsselzuweisungen der Jahre 2016 bis 2018 in Höhe von 639.336,00 € ausgewiesen. Das RGPA weist darauf hin, dass künftig der Ausweis in der Sonderrücklage vorzunehmen ist (siehe auch Ausführungen in Prüfungsfeststellung Nr. 69).

Prüfungsfeststellung Nr. 72:

In den Prüfberichten zum Jahresabschluss 2013 und 2017 wurde bereits eine Zuordnung der im Rahmen der Stadtsanierung gebuchten Sonderposten angemahnt. Zum 31. Dezember 2018 werden hier 209.519,27 € (A0003887, A0003888) ausge-

wiesen. Die diesbezügliche Prüfungsempfehlung zum Jahresabschluss 2017 wurde nicht umgesetzt, eine maßnahmenbezogene Zuordnung ist bisher nicht erfolgt.

Das RGPA weist darauf hin, dass empfangene Fördermittel mit der Aktivierung der durch sie finanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten als Sonderposten zu passivieren und abzuschreiben sind. Der Zeitpunkt der Beendigung der Sanierungssatzung ist hierfür irrelevant. Es ist davon auszugehen, dass einige Maßnahmen bereits deutlich früher fertiggestellt waren. Aus Wesentlichkeitsgründen wird auf die Forderung einer Korrektur in diesem Jahresabschluss verzichtet, von der Verwaltung ist jedoch im folgenden Jahresabschluss eine entsprechende Zuordnung vorzunehmen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 48 Abs. 1 KomHKV zu bilden für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten. Sie müssen aufgelöst werden, wenn und soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Die von der Stadt Werneuchen zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Rückstellungen betragen 1.255.264,95 € (im Vorjahr: 839.002,62 €).

Prüfungsfeststellung Nr. 73:

Die Rückstellungen sind nach Art und Höhe angemessen dargestellt. Eine Übersicht dazu befindet sich im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 8. Eine Erläuterung, aus welchem Grund sich die sonstigen Rückstellungen um 339.000,00 € erhöht haben, wird nicht gegeben. Die Erhöhung betrifft im Wesentlichen die Rückstellung für eine voraussichtliche Erhöhung der Kreisumlage aufgrund erhöhter Steuereinnahmen in 2018.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 2 Nr. 49 KomHKV Verpflichtungen gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2021 insgesamt 252.161,15 € (im Vorjahr: 938.821,93 €). Die Schulden haben sich gegenüber dem Vorjahr um 686.660,78 € gemindert, überwiegend im Bereich der Lieferungen und Leistungen.

Prüfungsfeststellung Nr. 74:

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten weisen Negativwerte aus und mindern daher den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten. Bei einigen Konten existiert bereits ein negativer Anfangsbestand. Betroffen sind die Konten 361100, 379175, 379176, 379178 und 379186.

Allein im Konto 379186 lag zum 1. Januar 2018 der Vortrag der Verbindlichkeiten bei -154.160,76 € und zum 31. Dezember 2018 bei -158.189,44 €. Die Zuführungsbuchung enthält als Buchungstext lediglich die Bezeichnung des Kontos „VW 9“.

Der Ausweis negativer Verbindlichkeiten ist nicht korrekt (vgl. Saldierungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV und Hinweis im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017). Bis zum Prüfungsende konnte die Entstehung der negativen Anfangs- und Endbestände nicht abschließend geklärt werden. Es kann sich um Falschbuchungen handeln oder um debitorische Kreditoren. Soweit es sich um debitorische Kreditoren handelt, handelt es sich in der Regel um Überzahlungen von Verbindlichkeiten. Eine zeitnahe Klärung dieser Sachverhalte, insbesondere bei größeren Beträgen wie im Konto 379186, ist dringend erforderlich. Darüber hinaus sind debitorische Kreditoren auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Das RGPA verzichtet auf die Forderung einer Korrektur in diesem Jahresabschluss. Im Jahresabschluss 2019 sind die betroffenen Konten zu prüfen und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Prüfungsfeststellung Nr. 75:

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber eines Lieferanten oder Kunden. Es ist festzustellen, dass in den bilanzierten Verbindlichkeiten wiederholt auch Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Werneuchen, wie z. B. dem Hort, enthalten sind. Der Hinweis im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 wurde nicht beachtet. Da dies nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, ist im Jahresabschluss 2019 eine Korrektur vorzunehmen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 418.881,74 € zum 31. Dezember 2018 (im Vorjahr: 197.262,77 €). Sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 221.618,97 € gestiegen.

Prüfungsfeststellung Nr. 76:

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einzahlungen im laufenden Jahr auszuweisen, die Erträge im Folgejahr darstellen. Hierzu zählen zutreffend die Friedhofsgebühren mit etwa 118 T€. Im Berichtsjahr sind darüber hinaus Einzahlungen in die PRAP gebucht worden, die Einzahlungen aus Vorjahren darstellen wie Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer und Steuerveranlagungen. Diese wären nicht als PRAP, sondern als periodenfremde Erträge darzustellen gewesen. Der fehlende Ausweis in der Ergebnisrechnung führt zu einer Ergebnisverschlechterung. Hierzu ist im Jahresabschluss 2019 eine entsprechend Korrektur durch Auflösung der PRAP und Ausweis als periodenfremde Erträge vorzunehmen.

3.4 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen sind zu erläutern und eine Bewertung vorzunehmen.

Prüfungsfeststellung Nr. 77:

Die im Rechenschaftsbericht dargestellten Rechenergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung stimmen in einzelnen Positionen nicht mit der Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahres 2018 vom 16. Mai 2023 überein. Ursächlich dafür sind die während der Prüfung unternommenen Korrekturversuche (siehe Prüfungsfeststellung Nr. 52).

Das RGPA gibt den Hinweis, dass zur Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft auch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gehören, die finanzielle Auswirkungen in besonderem Maße auf das Berichtsjahr oder Folgejahre haben. Für das Berichtsjahr ist hier mindestens der Beschluss BM/SPD/002/2018 vom 31. Mai 2018 zur Entwicklung des Bahnhofsumfeldes Werneuchen zu nennen. Der Beschluss qualifiziert das gesamte Bahnhofsumfeld mit mehreren Straßenzügen als Sanierungsgebiet mit diversen Maßnahmen. Neben Planungskosten in 2018 werden für 2019 bis 2021 Einzahlungen in Höhe von 490.000,00 € und Auszahlungen in Höhe von 925.000,00 € prognostiziert.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss klar und verständlich sein muss. Dazu gehört auch ein Inhaltsverzeichnis zum Rechenschaftsbericht.

3.5 Prüfung des Anhangs und der Anlagen

Die Funktion des Anhangs, dessen Inhalt in § 58 KomHKV geregelt ist, besteht darin, die im Rahmen der Rechnungen des Jahresabschlusses dargestellten Informationen zu erläutern.

Prüfungsfeststellung Nr. 78:

Dem Jahresabschluss war gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf ein Anhang beigefügt, der nicht alle vorgeschriebenen Bestandteile nach § 58 KomHKV enthält.

Folgende Aussagen werden als unzureichend angesehen:

- *Auf Seite 2 vorletzter und letzter Absatz gehen noch von einem verkürzten Jahresabschluss aus.*
- *Auf Seite 6 werden außerplanmäßige Abschreibungen verneint, obwohl diese in der Anlagenübersicht in Höhe von 17.894,22 € ausgewiesen werden.*
- *Auf Seite 6 wird der Verkaufserlös mit 108.144,00 € statt mit 108.204,08 € erläutert.*
- *Auf Seite 7 fehlt die Erläuterung der Zusammensetzung der liquiden Mittel, da diese auch nicht im Rechenschaftsbericht erläutert wurde.*
- *Auf Seite 7 fehlt die Erläuterung über Höhe und Zusammensetzung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, insbesondere der Zuschüsse an Vereine und Unternehmen.*

- *Auf Seite 7 stimmen die Sonderposten aus Beiträgen und die sonstigen Sonderposten nicht mit der Bilanz vom 11. Mai 2023 überein.*
- *Auf Seite 8 werden die Zugänge der Sonderposten unzureichend erläutert.*
- *Auf Seite 8 stimmen die Rückstellungen nicht mit der Bilanz vom 11. Mai 2023 überein. Insbesondere fehlt auch eine Erläuterung zur Erhöhung.*
- *Auf Seite 8 wird die Veränderung der Verbindlichkeiten nicht erläutert. Insbesondere fehlen Angaben nach dem Doppelpunkt zur inhaltlichen Zusammensetzung.*
- *Auf Seite 9 fehlen nähere Angaben zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten, insbesondere auch zur Erhöhung.*
- *Auf Seite 9 werden die Abweichungen der Ergebnisse zum Vorjahr nur betragsmäßig genannt, aber nicht erläutert.*
- *Auf Seite 10 wird darauf verwiesen, dass der Bestand an Zahlungsmitteln sich ausschließlich aus eigenen Zahlungsmitteln zusammensetzt. Das ist nicht der Fall.*
- *Auf Seite 10 enthält eine fehlerhafte Aussage zum treuhänderisch verwalteten Vermögen. Die Stadt Werneuchen hat die Sanierung des Stadtzentrums an die DSK vergeben. Hierzu sollten Erläuterungen im Jahresabschluss erfolgen.*

Prüfungsfeststellung Nr. 79:

Aufgrund der notwendigen Korrektur zum Ausweis des Finanzanlagevermögens wird zwar der Zugang für das Sondervermögen des Eigenbetriebes in Höhe von 113.712,42 € in der Anlagenübersicht nicht dargestellt, zum Ende des Haushaltsjahres 2018 stimmt der Buchwert des Anlagevermögens mit dem Buchwert der Bilanz überein. Die Anlagenübersicht enthält zum 31. Dezember 2018 einen Bestand von 54.835.938,43 €.

Prüfungsfeststellung Nr. 80:

Der Beteiligungsbericht enthält im Wesentlichen die nach § 61 KomHKV geforderten Angaben.

Das RGPA weist darauf hin, dass die Angaben unter III.1 c) und d) bei der Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH künftig anzupassen sind. Gleiches gilt für die Wärmeversorgungsgesellschaft Werneuchen mbH. Zudem fehlen bei der Wärmeversorgungsgesellschaft Werneuchen mbH die Angaben in den Punkten III.2.2, III.3 und III.5.

Ferner ist im Beteiligungsbericht auch über die zahlenmäßige Besetzung der Organe zu berichten. Die Kopfzeile der Analysedaten sollte die konkreten Jahreszahlen beinhalten und der Bericht mit einem Inhaltsverzeichnis und Seitenzahlen ergänzt werden.

4 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

4.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Fehlbeträge aus Vorjahren liegen nicht vor. Das Jahresergebnis ist deutlich besser ausgefallen als geplant. Die Rücklagen aus Überschüssen sind dadurch auf 6.871.582,37 € (Stand 16. Mai 2023) angewachsen.

Prüfungsfeststellung Nr. 81:

Die Liquidität war im Berichtsjahr gesichert, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde war gegeben. Mit dem positiven Rechnungsergebnis 2018 ist weiterhin eine gute Basis für künftige Investitionen gegeben.

4.2 Zukünftige Entwicklung und wesentliche Risiken

Gemäß § 59 Abs. 2 KomHKV sollen im Rechenschaftsbericht Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, sowie zu möglichen Risiken der künftigen Entwicklung getroffen werden.

Prüfungsfeststellung Nr. 82:

Im Rechenschaftsbericht wird nicht im Hinblick auf die künftige Entwicklung auf Chancen und Risiken der Stadt Werneuchen eingegangen.

Aus Sicht des RGPA werden vor allem in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aufgrund der zeitweilig auftretenden Doppelbelastung der Kämmerin und fehlender bzw. ungenügender Vertretungsregelungen Risiken gesehen. Die Arbeitsorganisation ist dringend zu optimieren, um den zeitlichen Rückstand der Jahresabschlüsse aufzuarbeiten. Des Weiteren wird empfohlen, den Beschäftigten der Kämmerei Zugang zu Fortbildungen in ihrem Arbeitsgebiet zu verschaffen.

4.3 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Werneuchen entsprechend § 104 BbgKVerf geprüft.

Dabei wurden die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Art und Umfang ausgewählt und durchgeführt.

Aufgetretene Fragen und Fehler konnten während der Prüfung mit der Kämmerin bzw. den Mitarbeitern der Verwaltung nur zum Teil geklärt bzw. ausgeräumt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass nicht zweifelsfrei bestätigt werden kann, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Der Jahresabschluss 2018 weist erhebliche Mängel auf. Insbesondere die Prüfungsfeststellungen Nr. 7, 31, 32, 33, 52, 57 und 59 geben Anlass zur Beanstandung.

Das RGPA schlägt daher entsprechend § 104 Abs. 4 BbgKVerf der Gemeindevertretung der Stadt Werneuchen vor, durch gesonderte Beschlüsse

- den geprüften Jahresabschluss 2018 zu beschließen und
- den Bürgermeister des Jahres 2018 für das Haushaltsjahr 2018 **eingeschränkt** zu entlasten.

Eberswalde, 30. Juni 2023



Dörte Henke-Schüler
Prüferin

Anlage: Vollständigkeitserklärung vom 31. März 2023 in Kopie

Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1792
Telefax: 03334 214-2792
rgpa@kvbarnim.de

Stand 30. Juni 2023